

Anlage zum Beschluss Nr. 44-210/2012 veröffentlicht im SpreetalerInfo Nr. 166 vom 20.09.2012**Allgemeine Bedingungen****für die Entsorgung von Schmutzwasser (AEB-SW) der jeweils durch die treuhänderisch handelnde ASG Spremberg mbH beauftragten Betriebsführerin im Geltungsbereich des Industrieparks Schwarze Pumpe (Industriestandort Schwarze Pumpe / Altstandort Industriegebiet Spreewitz / Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2)**Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich - Vertragsverhältnis
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner - Anschlussnehmer
- § 4 Vertragsabschluss - Vertragskündigung
- § 5 Wechsel des Anschlussnehmers
- § 6 Allgemeine Einleitbedingungen
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Indirekteinleiterkataster
- § 11 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung
- § 12 Haftung, Anordnungsbefugnis
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Rückstau - Hebeanlage
- § 16 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Auskunft- und Anzeigepflichten - Zutrittsrecht
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Schmutzwasserentgelte
- § 20 Zahlung und Verzug
- § 21 Vorauszahlung
- § 22 Sicherheitsleistung
- § 23 Zahlungsverweigerung
- § 24 Aufrechnung
- § 25 Datenschutz
- § 26 Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung
- § 27 Vertragsstrafe
- § 28 Gerichtsstand
- § 29 Inkrafttreten - Änderungsklausel - Bestandteile

Präambel

- (1) Der Stadt Spremberg und der Gemeinde Spreetal („Abwasserbeseitigungspflichtige“) obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Industriegebiet „Industriepark Schwarze Pumpe“ („Geltungsbereich“): Die Stadt Spremberg hat ab dem 01.01.2011 die Pflichtaufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 BbgWG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 BbgKVerf für den brandenburgischen Teil des Geltungsbereichs übernommen. Ebenfalls mit Wirkung ab dem 01.01.2011 hat die Gemeinde Spreetal die Pflichtaufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung nach § 63 Absatz 2 SächsWG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 SächsGemO für den sächsischen Teil des Geltungsbereichs übernommen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben durch Satzung eine öffentliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung errichtet und die Verpflichtung und Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung ausgesprochen. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst zur Beseitigung des im Geltungsbereich anfallenden Abwassers die zentrale öffentliche Niederschlagswasserentwässerung und die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung („öffentliche Schmutzwasserentsorgung“).

- (3) Die Stadt Spremberg und die Gemeinde Spreetal betreiben zur Beseitigung des im Industriegebiet „Industriepark Schwarze Pumpe“ („Geltungsbereich“) anfallenden Schmutzwassers Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen sind zuständig für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung und bestimmen den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung.
- (5) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgaben (im Geltungsbereich) der ASG Spremberg mbH als treuhänderischen Erschließungsträger. Die ASG Spremberg mbH hat wiederum die Betriebsführerin vertraglich mit der Schmutzwasserbeseitigung beauftragt. Die Betriebsführerin betreibt die Schmutzwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Geltungsbereich „Industriepark Schwarze Pumpe“ auf der Grundlage privatrechtlicher Einleitverträge zu den nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser im Industriepark Schwarze Pumpe (AEB-SW)“ durchzuführen.

§ 1 Geltungsbereich - Vertragsverhältnis

- (1) Der Geltungsbereich (Anlage 1a, b und c) der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung umfasst die Anschlussgebiete der öffentlichen Schmutzwasseranlagen „ABA I“ und „ABA II“ (Anlage 2). Die Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung im Geltungsbereich ist Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser im Industriepark Schwarze Pumpe („AEB-SW“).
- (2) Das Anschlussgebiet ABA II umfasst den gesamten Geltungsbereich des Industrieparks Schwarze Pumpe (Industriestandort Schwarze Pumpe/Altstandort Industriegebiet Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2) mit Ausnahme der Erschließungsflächen 1.0, 2.1, 2.2, 3.1 und 4.1. Diese Erschließungsflächen gehören zum Anschlussgebiet ABA I.
- (3) Diese AEB-SW gelten für alle Anschlussnehmer, die nach den Satzungen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Geltungsbereich unterliegen. Die AEB-SW werden Vertragsbestandteil des zwischen der jeweiligen Betriebsführerin und dem Anschlussnehmer bestehenden Einleitvertrages an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage „ABA I“ oder „ABA II“. Die jeweilige Betriebsführerin im Anschlussgebiet „ABA I“ bzw. im Anschlussgebiet „ABA II“ schließt als Erfüllungshilfe der treuhänderisch handelnden ASG auf Grundlage dieser AEB-SW Einleitverträge mit den Anschlussnehmern.
- (4) Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von diesen AEB-SW abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht beansprucht werden. Ein von der Definition der Anlagen 2 abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung besteht nicht.
- (5) Es obliegt allein den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach eigenem Ermessen über die Ausgestaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung, insbesondere die laufende Un-

terhaltung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen „ABA I“ bzw. „ABA II“ sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung zu entscheiden. Weder die Abwasserbeseitigungspflichtige oder die ASG, noch die Betriebsführerin oder sonstige Dritte sind zur Ermöglichung der Schmutzwasserentsorgung im Geltungsbereich verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers bzw. Kunden liegen können, unzumutbar ist.

- (6) Eine Übernahme häuslicher, industrieller und gewerblicher Schmutzwässer, die außerhalb des Geltungsbereichs anfallen, kann die Betriebsführerin im Einzelfall gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritter, insbesondere die Allgemeinen Einleitbedingungen dem nicht entgegenstehen und diese Einleitungen von den zuständigen Behörden genehmigt worden sind. Die Einleitung von Schmutzwasser der Deponie Zerre, von Teilen der Ortslagen Schwarze Pumpe und Spreewitz hat die Betriebsführerin zu gestatten, sofern die allgemeinen Einleitbedingungen dem nicht entgegenstehen und dies von den zuständigen Behörden genehmigt worden ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser AEB-SW ist das durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte bzw. in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser und zwar insbesondere:

1. Kommunales Abwasser (gemäß Anhang 1 Abwasserordnung – AbwV)
2. Industrieabwässer:
Wasser, das zu industriellen Produktionszwecken genutzt worden ist
 - a) aus Kühlturmabsatz-, Spül-, Reinigungs- und Abschlämmwasser sowie Abwasser aus Neutralisationsprozessen (gemäß Anhang 31 AbwV). Die Schadstofffracht dieses Abwassers resultiert im Wesentlichen aus Kühlsystemen von Kraftwerken und Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen und sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung;
 - b) aus Veredlungsanlagen und aus der stofflichen Verwertung (gemäß Anhang 22 AbwV). Die Schadstofffracht dieses Abwassers resultiert im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren einschließlich der dazugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Hierzu zählt auch vorbehandeltes Abwasser aus der Silizium-Raffination;
 - c) aus der Herstellung von Papier und Pappe (gemäß Anhang 28 AbwV);
 - d) aus der Herstellung von Halbleiterbauelementen (gemäß Anhang 54 AbwV). Die Schadstofffracht dieses Abwassers resultiert im Wesentlichen aus der Herstellung von Halbleiterbauelementen und Solarzellen einschließlich der dazugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung.
3. Gemischtes Abwasser der ABA I Betriebsstätte Süd (Anhang 1 und 22 AbwV) und zwar
 - a) phenolhaltiges Regenwasser. Bei phenolhaltigem Regenwasser handelt es sich um Schmutzwasser, das durch Niederschläge auf belasteten Flächen der ehe-

maligen Fa. Sustec anfällt und spezifische Verunreinigungen (z. B. Phenole, Kohlenwasserstoffe) enthält;

- b) Sickerwasser der Deponie Zerre. Im Bereich der Deponie Zerre werden Sickerwasserbrunnen betrieben, um die umliegenden Grundwasserleiter zu schützen. Es handelt sich dabei um ein Schmutzwasser, dessen Endreinigung in den Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt;
 - c) sonstige Industrie- und Sanitärabwasser. Bei sonstigem Industrie- und Sanitärabwasser handelt es sich um Schmutzwasser, das aufgrund des Betriebssystems der vorgelagerten Kanalnetze als Mischwasser aus den Herkunftsbereichen AbwV Anhang 1 und 22 entsteht.
 - d) Abwasser aus Kohletrübereinigung. Kohletrübe ist Reinigungs- und Entstaubungswasser, welches mit Kohle (Staub und Trockenkohle) angereichert ist. Im normalen Betrieb werden keine Chemikalien in die Kohletrübe gegeben. Ausnahmefall sind Brände in der Anlage, bei denen Schaumbildner zum Löschwasser zudosiert werden. Für Abwasser aus der Kohletrübereinigung gelten die Regelungen für Schmutzwasser entsprechend.
4. Biologisch und chemisch nicht behandlungsbedürftiges Schmutzwasser, welches nachweislich durch behördliche Beprobung von Teilströmen entsprechend einer wasserrechtlichen Erlaubnis den gesetzlichen Anforderungen zur Direkteinleitung in die Spree entspricht.
- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen von dem öffentlichen Schmutzwasserkanal, beginnend nach der Abzweigstelle bis zum Grundstücksanschluss (Kontrollschacht) des Anschlussnehmers, des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Im Falle einer vor dem Grundstück liegenden Druckentwässerung ist der Grundstücksanschluss die Druckanschlussleitung von der Hauptdruckleitung vor dem Grundstück bis einschließlich der Grundstückspumpstation auf dem zu entwässernden Grundstück. Die Grundstücksanschlussleitung ist in der Regel Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen. Im Fall einer Grundstücksanschlussleitung in Form eines Überlaufgefluders werden biologisch und chemisch nicht behandlungsbedürftige Schmutzwässer nach behördlicher Beprobung dieser Teilströme (Überwachungsstellen) entsprechend einer wasserrechtlichen Erlaubnis direkt in die öffentliche Abwasseranlage (Ablaufkanal Süd) eingeleitet.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss (Kontrollschacht) dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuführen (Grundleitung) sowie Kontroll- und Messschächte, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Vorreinigungsanlagen/ Rückhalterungen für das Grundstück. Sie gehören nicht zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser AEB-SW ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (5) Anschlussnehmer im Sinne dieser AEB-SW sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das entweder gemäß Anlage 1a oder Anlage 1b

an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Industriepark Schwarze Pumpe angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentumsrecht vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt anstelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich Nutzungsberechtigte. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorisch Nutzungsberechtigte Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Vertragspartner - Anschlussnehmer

- (1) Die Betriebsführerin schließt den Einleitvertrag über den Anschluss des Grundstücks und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussnehmer ab. Dies ist in der Regel der Eigentümer des zu entsorgenden Grundstücks gemäß Anlage 1 a/b, der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte dieses Grundstücks. In Ausnahmefällen kann der Einleitvertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Nießbraucher und Pächter des Grundstücks abgeschlossen werden, insbesondere wenn der Grundstückseigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so wird der Einleitvertrag mit der Eigentümer- bzw. der Gesamthandsgemeinschaft abgeschlossen. Die Miteigentümer bzw. Mitglieder haften als Gesamtschuldner. Die Eigentümer bzw. die Gesamthandsgemeinschaft ist verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Einleitvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer bzw. Mitglieder abschließen darf. Personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer bzw. Mitglieder berühren, sind der Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Eigentümer bzw. Mitglied abgegebenen Erklärungen einer Betriebsführerin auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Betriebsführerin einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich der AEB-SW zu benennen.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Betriebsführerin unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt anstelle der jeweiligen Betriebsführerin ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Einleitvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Vertragsabschluss - Vertragskündigung

- (1) Der Einleitvertrag kommt nach Stellung eines Entwässerungsantrages auf Beseitigung von Schmutzwasser durch den Anschlussnehmer (Entwässerungsantrag) mit anschließender Entwässerungsgenehmigung der Betriebsführerin zustande. Der Einleitvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen zustande.
- (2) Der Einleitvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- (3) Die Entwässerungsgenehmigung der Betriebsführerin und damit der Einleitvertrag werden erst wirksam, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vorliegen und dies der Betriebsführerin nachgewiesen worden ist.

- (4) Die Entwässerungsgenehmigung ist an die jeweilige Betriebsführerin zu richten, die nach Maßgabe der Anlage 2 für das zum Anschluss vorgesehene Grundstück zuständig ist und Vertragspartner des Anschlussnehmers wird. Kommt der Einleitvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der jeweiligen Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass die Schmutzwasserentsorgungsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt - der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zuzuführen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwasser besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- (8) Die jeweilige Betriebsführerin händigt jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach - sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen - die dem Einleitvertrag zugrunde liegenden AEB-SW aus.
- (9) Der Einleitvertrag kann durch den Anschlussnehmer mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, insbesondere wenn keine Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen mehr erfolgt bzw. zu erwarten ist, insbesondere bei
 - a) dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer und wenn auszuschließen ist, dass auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt;
 - b) Stilllegung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 4 Abs. 8;
 - c) Insolvenz des Anschlussnehmers mit dauerhafter Betriebseinstellung.
- (10) Der Einleitvertrag ist zwingend anzupassen, soweit die dem Einleiter gestatteten Parameter nach Art, Menge und Qualität an Industrieabwässer, insbesondere die im Einleitvertrag fixierten Grenzwerte nachweislich innerhalb von 2 Jahren nicht ausgeschöpft werden. Eine Überprüfung erfolgt durch die Betriebsführerin im Rahmen der jährlichen Abwassererklärung gemäß § 10 AEB-SW. Für die Überprüfung sind maßgeblich die in der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 AEB-SW erfolgten Angaben über Art, Menge und Qualität des Industrieabwassers und die tatsächlichen Einleitungen nach der jährlichen Abwassererklärung. Eine erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Einleitvertrages erfolgt erst nach schriftlicher Anhörung des Anschlussnehmers und Wahrung seiner berechtigten Interessen.

- (11) Die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme der Betriebsführerin mitzuteilen. Die Betriebsführerin ergreift Maßnahmen zum Verschließen der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5 Wechsel des Anschlussnehmers

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist durch Mitteilung von Name und Anschrift des neuen Grundstückseigentümers innerhalb von vier Wochen der Betriebsführerin anzuzeigen.
- (2) Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, bis die Betriebsführerin Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

§ 6 Allgemeine Einleitbedingungen

- (1) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksanschlussleitung gemäß den Bestimmungen dieser AEB-SW in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen geleitet werden.
- (2) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück in unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden, ist die Betriebsführerin berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in den Entsorgungsanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen, Untersuchungen des Schmutzwassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einzubauen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Anschlussnehmer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei besonderem Bedarf auf eigene Kosten zu leeren und zu reinigen. Der Betriebsführerin ist auf Verlangen der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entleerung und Entsorgung der Abscheideranlage vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (4) Von der Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (5) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen führen können (z. B. abfiltrierbare Rückstände aus der Produktion, Rejekte, Spuckstoffe, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Grundstückskläranlagen und Abortgruben);

- b) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- d) faulendes und sonst übelriechendes Schmutzwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, Milchsäure-Konzentrate, Krautwasser);
- e) Schmutzwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- f) farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- g) Schlämme, Kunstharz, Lacke, Farben, Kalkhydrat, Gips sowie andere zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird;
- i) Schmutzwasser, das wärmer als + 30° Celsius ist;
- j) Schmutzwasser, das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 8,0 aufweist;
- k) Fremdwasser, Niederschlagswasser sowie Grund-, Quell- und Schichten- und Baugrubenwasser (soweit nicht gemäß § 2 Abs. 1 als Schmutzwasser definiert)
- (6) Eine Verdünnung des Schmutzwassers mit dem Ziel des Erreichens der in den allgemeinen Einleitbedingungen vorgesehenen Einleitwerte ist unzulässig. Dies gilt gleichfalls für die Vernetzung, Verbindung sowie der anteilige Austausch und die Vermischung von Schmutzwasser nach Art, Menge und Qualität, soweit Grundstücke über zwei Grundstücksanschlussleitungen in Form einer unmittelbaren Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbehandlungsanlagen ABA I sowie eine mittelbare Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbehandlungsanlagen ABA II verfügen (vgl. Anlage 4).
- (7) Die Betriebsführerin kann im Einzelfall im Einleitvertrag mit dem Anschlussnehmer weitere Anforderungen für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen stellen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen erforderlich ist. Ebenfalls kann die Betriebsführerin im Einzelfall Ausnahmen von den allgemeinen Einleitbedingungen zulassen, insbesondere wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten der Entsorgung übernimmt.
- (8) Sind Stoffe, die den geltenden allgemeinen Einleitbedingungen widersprechen, tatsächlich in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen gelangt, hat der Anschlussnehmer die Betriebsführerin unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (9) Die Betriebsführerin kann die Einleitung von Schmutzwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, insbesondere wenn dies aufgrund seiner Beschaffenheit im Hinblick auf den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen oder aufgrund sonstiger öffentlicher Belange erforderlich ist.
- (10) Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen ist von den zuständigen Behörden zu genehmigen, soweit eine Genehmigungspflicht besteht.

§ 7 Eigenkontrolle und Schmutzwasseruntersuchungen

- (1) Die Betriebsführerin kann auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen, dass Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Schmutzwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht an geeigneter Stelle (Überwachungsstelle) auf dem Grundstück angebracht, betrieben und vom Anschlussnehmer in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Betriebsführerin kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Betriebsführerin auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Betriebsführerin kann vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Betriebsführerin zwingend nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 4 bis 6 fallen.
- (4) Die Betriebsführerin kann bei Bedarf Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen. Die Betriebsführerin bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Gleiches gilt für die behördlich angeordneten Schmutzwasseruntersuchungen. Für das Zutrittsrecht gilt § 17 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Kosten einer Schmutzwasseruntersuchung durch die Betriebsführerin bzw. durch behördliche Anordnung trägt der Anschlussnehmer, wenn:
 - a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - b) im Ergebnis der Schmutzwasseruntersuchung die im Einleitvertrag festgelegten Grenzwerte für Schmutzwasserinhaltsstoffe überschritten worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten (z. B. gesetzliche Anforderungen zur Direkteinleitung in die Spree) ist.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung und ihre Benutzung sowie die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Vorbehandlungsanlage bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Bestätigung der jeweiligen Betriebsführerin (Entwässerungsgenehmigung). Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, beispielsweise über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich. Genehmigungspflichtig sind auch Änderungen der einer bestehenden Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer bei der jeweiligen Betriebsführerin zu beantragen (§ 9 Entwässerungsantrag). Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Die jeweilige Betriebsführerin erteilt die Entwässerungsgenehmigung auf der Grundlage dieser AEB-SW, insbesondere der allgemeinen Einleitbedingungen gemäß § 6 und des Entwässerungsantrags gemäß § 9. Die Entwässerungsge-

nehmigung entbindet die Anschlussnehmer nicht von etwaigen gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Genehmigungspflichten. Die Entwässerungsgenehmigung der Betriebsführerin wird erst wirksam, wenn alle erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vorliegen und dies der Betriebsführerin nachgewiesen worden ist.

- (3) Die Betriebsführerin entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Betriebsführerin kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Ist das Entwässerungsverfahren nach Aufforderung durch die Betriebsführerin zu ändern, so ist die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten vorzunehmen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümer). Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Betriebsführerin kann, abweichend von den allgemeinen Einleitbedingungen des § 6, die Entwässerungsgenehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Betriebsführerin kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung und - sofern eine Verletzung der allgemeinen Einleitbedingungen zu vermuten ist - auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch die Betriebsführerin zu dulden hat. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer der Betriebsführerin zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Betriebsführerin ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Entwässerungserlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Entwässerungsgenehmigung (Entwässerungsantrag) ist vom Anschlussnehmer schriftlich auf einem bei der jeweiligen Betriebsführerin erhältlichen Vordruck nebst den dort aufgeführten Unterlagen zu beantragen. Dem Entwässerungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie auf Verlangen entsprechende Prozessfließbilder/ Prozessschemata für den Schmutzwasseranfall;

- b) Beschreibung des gewerblichen Betriebs des Anschlussnehmers, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll; Angaben zu Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von angefallenen Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) sowie Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) Lageplan (mit Nordpfeil) des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250 mit Angabe der Anschrift, der Gebäude und Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten bzw. Reinigungsöffnungen. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Standortkoordinaten, Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Betriebsführerin einzuholen.
- (2) Die Betriebsführerin ist berechtigt, zu fordern, dass weitere Unterlagen beizubringen sind, die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage und Anschlusssituation erforderlich sind.
 - (3) Der Entwässerungsantrag ist bei der jeweiligen Betriebsführerin zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Betriebsgenehmigung gestellt wird, soweit solche im Hinblick auf ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben erforderlich sind. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag sechs Wochen vor dem geplanten Einleitungsbeginn einzureichen.
 - (4) Ist das Vertragsverhältnis beendet oder wurde länger als ein Jahr kein Schmutzwasser eingeleitet, ist bei beabsichtigter Wiederinbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsleitung ein Entwässerungsantrag neu zu stellen.
 - (5) Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erteilung der Entwässerungsgenehmigung hat der Anschlussnehmer seine Kosten selbst zu tragen. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Entwässerungsgenehmigung widerruflich oder befristet erteilt.
 - (6) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
 - (7) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Betriebsführerin eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung bzw. Änderung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
 - (8) Die Betriebsführerin ist berechtigt, Entwässerungsanträge oder die Herstellung eines Grundstücksanschlusses zurückzustellen oder abzulehnen, wenn der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung erhebliche Investitionen notwendig machen würde (z. B. aufgrund notwendiger Kanalverstärkungen, Kanaldimensionierungserweiterungen oder sonstiger Veränderungen der Schmutzwasseranlagen) oder der Beseitigungsbedarf die vorhandenen Kapazitäten nach Art, Menge und Qualität übersteigt.

§ 10 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Betriebsführerin ist zuständig für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht

(vgl. § 72 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz; § 64 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz) in Verbindung mit den Verordnungen über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen.

- (2) Anschlussnehmer, von deren Schmutzwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu erwarten ist, werden im Indirekteinleiterkataster erfasst. Dieses wird von der Betriebsführerin geführt und ist auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- (3) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, gegenüber der Betriebsführerin auf Anforderung die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere haben sie schriftliche Auskünfte über die Art und Weise der Schmutzwasservorbehandlung, die Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge sowie dessen Inhaltsstoffe zu erteilen.
- (4) Die Betriebsführerin wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.
- (5) Der Anschlussnehmer hat jeweils bis zum 30. September für das Folgejahr Art, Menge und Qualität seines Schmutzwassers in einer sogenannten Abwassererklärung zu erklären. Die Angaben der Abwassererklärung erfolgt in Form eines Fragebogens, den die Betriebsführerin dem Anschlussnehmer rechtzeitig zur Verfügung stellt. Die Betriebsführerin behält sich vor, den Fragebogen den praktischen Anforderungen anzupassen.

§ 11 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Soweit und solange die Betriebsführerin aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren unverzügliche Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, daran gehindert ist, Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage aufzunehmen, ruht die Beseitigungspflichtung der Betriebsführerin.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Betriebsführerin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Betriebsführerin dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Die Betriebsführerin ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien, zur Abwendung von Gefahren sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen die Schmutzwasserbeseitigung ohne vorherige Verständigung der Anschlussnehmer zu unterbrechen oder zu beschränken. In diesem Fall ist dem Anschlussnehmer schnellstmöglich die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung mitzuteilen. Jede Unterbrechung oder Beschränkung ist so durchzuführen, dass die Nachteile für die Anschlussnehmer so gering wie möglich gehalten werden und keine hygienischen und gesundheitlichen Gefährdungen entstehen.

§ 12 Haftung, Anordnungsbefugnis

- (1) Werden die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen durch Betriebsstörungen, die die Betriebsführerin nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, durch Hemmungen im Schmutzwasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass der Entgelte ist ausgeschlossen.
- (2) Die eigene Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 15) bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsführerin haftet für Schäden nur insoweit, als diese durch Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht gedeckt sind oder innerhalb der von der Versicherungsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätten gedeckt werden können. Abweichende Regelungen in dem Einleitvertrag bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen haftet die Betriebsführerin nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Betriebsführerin haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den Ersatz von Vermögensschäden, indirekten Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Anlagenstillstand, Kapital- und Betriebsmittelkosten, entgangenen Gewinn etc. Etwas anderes gilt nur, wenn ihr Vorsatz nachgewiesen werden kann oder soweit solche Schäden von der Betriebshaftpflichtversicherung ersetzt werden. Abweichende Regelungen in dem Einleitvertrag bleiben unberührt.
- (6) Der Anschlussnehmer hat einen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, gegenüber der Betriebsführerin schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.
- (7) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB-SW widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands oder unsachgemäßen Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Der Anschlussnehmer hat die Betriebsführerin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (8) Die Betriebsführerin kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser AEB-SW herbeigeführt worden oder entstanden sind. Die Betriebsführerin kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück im Sinne der Anlage 1 a/b hat eine eigene Grundstücksanschlussleitung zu erhalten, deren Errichtung die Betriebsführerin für den erstmaligen Anschluss des Grundstücks übernimmt. Die Betriebsführerin kann sich hierbei eines Dritten bedienen. Der Anschlussnehmer kann nicht beanspruchen, dass das anzuschließende Grundstück in einem technischen Zusammenhang mit einem oder mehreren Nachbargrundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt, an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist.
- (2) Ein Sonderfall innerhalb des Geltungsbereiches der AEB-SW stellt das Überlaufgefäuder gemäß Anlage 4 dar. Hierbei handelt es sich um eine private Grundstücksanschlussleitung, mit welcher biologisch und chemisch nicht behandlungsbedürftige Schmutzwasser in den öffentlichen Abwasserkanal (Ablaufkanal Süd) eingeleitet werden. Dabei bedarf es einer Überwachungsstelle für den jeweilig eingeleiteten Teilstrom entsprechend der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und Wahrung seiner berechtigten Interessen sowie unter Beachtung der Regeln der Technik von der Betriebsführerin bestimmt.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse werden durch Errichtung der Grundstücksanschlussleitung ausschließlich von der Betriebsführerin oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Betriebsführerin wird dazu mindestens drei entsprechende Angebote von autorisierten und von der Betriebsführerin zur baulichen Realisierung zugelassenen Ausführungsfirmen einholen.
- (5) Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses sowie sonstige Störungen sind der Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Betriebsführerin kann auf Antrag und auf Kosten des Anschlussnehmers weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlussleitungen herstellen.
- (7) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlussleitungen sind der Betriebsführerin vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs.1 Verpflichteten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Betriebsführerin wird dazu mindestens drei entsprechende Angebote von autorisierten und von der Betriebsführerin zur baulichen Realisierung zugelassenen Ausführungsfirmen einholen.
- (8) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitungen nach Abs. 1 bis 5 trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer oder Eigentümer (Anlage 4 der AEB-SW) ist.
- (9) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten entsteht zum Zeitpunkt der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Kosten werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.
- (10) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die z. B. ein Abwei-

chen von dem genehmigten Plan erforderlich machen, so hat der Anschlussnehmer die für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Kosten zu tragen. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der Betriebsführerin geltend zu machen für Nachteile, Erschwernisse und Kosten, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 sind nach den gesetzlichen Vorschriften, diesen AEB-SW sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die in den entsprechenden DIN/EN und ATV-Arbeitsblättern in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der zuständigen Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, im Abstand von höchstens 2 m zur Grundstücksgrenze, ist ein Kontrollschacht (min. DN 1000) vorzusehen. Der Kontrollschacht ist vom Anschlussnehmer ständig freizuhalten (Anlage 4).
- (3) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kontrollschächte (§ 2 Abs. 3) sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten herzustellen, zu ändern sowie dauerhaft zu unterhalten und zu reinigen.
- (4) Die Betriebsführerin ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Betriebsführerin zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Betriebsführerin ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Kontrollschächte, die gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Die Kosten sind der Betriebsführerin vom Anschlussnehmer zu ersetzen.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge, Art und/ oder Qualität des Schmutzwassers dies notwendig machen.
- (7) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen notwendig werden, führt die Betriebsführerin auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung dient.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Betriebsführerin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen ausgeschlossen sind. Schäden und Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Anschlussnehmer erstellt und betreibt in eigener Verantwortung eine Hebeanlage da, wo die Entsorgung des Grundstückes über einen Gefällekanal nicht möglich ist.

- (9) Mit einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Betriebsführerin begonnen werden (§ 8). Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt - auch bei Zustimmung der Betriebsführerin - unberührt.
- (10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Betriebsführerin die Grundstücksanschlussleitung verschließen oder beseitigen. Die Kosten sind der Betriebsführerin vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Die Betriebsführerin kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen durch den Anschlussnehmer mit diesem vereinbaren.

§ 15 Rückstau - Hebeanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer selbst gegen Rückstau von Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu schützen. Die von der Betriebsführerin für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Betriebsführerin haftet nicht für Schäden durch Rückstau.
- (2) Die Betriebsführerin kann vom Anschlussnehmer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Schmutzwassers notwendig ist. Entsprechendes gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Hebeanlage bzw. Pumpanlage sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Unterhalb der Rückstauenebene, welche mit der Höhe der Schachtoberkante der am Grundstück des Anschlussnehmers anliegenden öffentlichen Schmutzwasseranlage identisch ist, liegende Räume (einschließlich Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw.) müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere gemäß DIN 1986, gegen Rückstau gesichert sein.
- (4) Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 16 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Betriebsführerin in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Nach Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage schließt die jeweilige Betriebsführerin die Grundstücksentwässerungsanlage des mittelbaren Anschlussnehmers an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen bzw. im Fall eines unmittelbaren Anschlussnehmers an die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage jeweils auf dessen Kosten an.
- (3) Werden bei der Abnahme oder sonstigen Überprüfung der

Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussnehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (4) Ergibt die Überprüfung Mängel, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Betriebsführerin berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Schmutzwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 17 Auskunfts- und Anzeigepflichten - Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Betriebsführerin auf Verlangen die für den Vollzug dieser AEB-SW erforderlichen Auskünfte über den Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und die gem. § 19 erforderlichen Daten zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Betriebsführerin unverzüglich zu unterrichten, wenn
- a) die Grundstücksentwässerungsanlage fertiggestellt oder geändert wurde oder andere erlaubnispflichtige Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ausgeführt wurden;
 - b) erstmalig Schmutzwasser vom Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen eingeleitet wird;
 - c) ihm Schäden oder Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage und an den Grundstücksanschlussleitungen bekannt werden oder der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen);
 - d) Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 (allgemeine Einleitbedingungen) nicht entsprechen;
 - e) die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird;
 - f) sich Art, Menge, zeitlicher Anfall oder Qualität des anfallenden Schmutzwassers durch technologische Modifizierungen von Produktionsabläufen ändert;
 - g) sich andere in schriftlichen Verträgen getroffene Vereinbarungen ändern.
- (3) Beauftragten der Betriebsführerin ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Betriebsführerin ist berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-SW zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine anderweitige Prüfungsmöglichkeit nicht besteht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, d.h. zu den betreffenden Räumen und Außenanlagen der angeschlossenen Grundstücke Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Beseitigung von Störungen und zum Ablesen von Messeinrichtungen erforderlich ist. Sie dürfen Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nut-

zung offenstehen. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Schmutzwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die Betriebsführerin ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Schmutzwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 19 Schmutzwasserentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen bzw. für die Ableitung über den Ablaufkanal Süd werden privatrechtliche Schmutzwasserentgelte gemäß den Entgeltblättern (Anlage 5 und 6) erhoben.
- (2) Die Höhe der Schmutzwasserentgelte für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ABA I bzw. ABA II bzw. für die Ableitung über den Ablaufkanal Süd ergibt sich aus den jeweils gültigen „Entgeltblättern zur Schmutzwasserentsorgung“ (Anlage 5 und 6). Die Entgeltblätter werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zu den in den Entgeltblättern genannten Entgelten tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Maßstab der Schmutzwasserentgeltberechnung ist die eingeleitete Jahresschmutzwassermenge sowie die Art und Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers.
- (5) Die Schmutzwasserentgelte werden angepasst, wenn die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen nicht kostendeckend betrieben werden können und/oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, insbesondere das Abwasserabgabengesetz bzw. dessen Richtlinien, sonstige öffentliche Abgaben und Steuern und das Stromeinspeisegesetz (EEG). Darunter fallen auch durch geänderte behördliche Genehmigungen verursachte Veränderungen der Einleitbedingungen, soweit diese einen maßgeblichen Einfluss auf die Entgelterhebung haben.
- (6) Die Schmutzwasserentgelte für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung bzw. für die Ableitung in den Ablaufkanal Süd werden nach der Schmutzwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt:
 - a) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer von der Betriebsführerin betriebenen oder genehmigten Schmutzwassermesseinrichtung,
 - b) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasseranlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Trink-, Frisch- oder Brauchwassermenge und,
 - c) soweit nicht gemessen worden ist, die von der Betriebsführerin durch Schätzung ermittelte Schmutzwasser bzw. Trink-, Frisch- oder Brauchwassermenge.
- (7) Soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung im Einzelfall nicht besteht, können Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Abrechnungszeitraums nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf schriftlichen, formlosen Antrag des Anschlussnehmers abgesetzt werden.
- (8) Soweit nicht anders vereinbart, muss der jährliche Abset-

zungsantrag bis zum Ende des Abrechnungszeitraums vom Anschlussnehmer gestellt werden. Die Ermittlung der Absetzmengen ist mit der Betriebsführerin zu Beginn des Abrechnungszeitraums zu vereinbaren. Soweit nichts anders vereinbart, hat der Anschlussnehmer grundsätzlich den Nachweis über absetzbare Mengen durch den Einbau von geeichten Zwischenwasserzählern zu führen, die der Anschlussnehmer auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Zwischenzähler und Schmutzwassermesseinrichtungen sind durch die Betriebsführerin zu genehmigen und zu plombieren. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass über die geeichten Zwischenwasserzähler nur die Trink-, Frisch- und Brauchwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Sofern erforderlich, sind Verdunstungsmengen (z. B. in der Produktion, Waschprozessen etc.) der Betriebsführerin durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.

- (9) Weist ein Wasserzähler, Zwischenwasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung eine offensichtlich unzutreffende Messung auf oder wurden Trink-, Frisch- oder Brauchwassermengen nicht gemessen, werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Anschlussnehmers durch die Betriebsführerin geschätzt.
- (10) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen durch die Betriebsführerin eine Überschreitung der Toleranzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens drei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (11) Mehrere Eigentümer desselben Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Betriebsführerin entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.

§ 20 Zahlung und Verzug

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, jeweils im Abstand von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr).
- (2) Auf die Schmutzwasserentgelte hat der Anschlussnehmer monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum 05. Kalendertag eines Monats zu bezahlen. Sie werden nicht verzinst. Die Abschlagszahlungen werden bei der jährlichen Gesamtabrechnung berücksichtigt.
- (3) Schmutzwasserentgeltrechnungen werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen „Entgeltblättern zur Schmutzwasserentsorgung“.
- (5) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.

- (6) Mit der Mahnung kann zugleich die Einstellung der Schmutzwasserentsorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 5 trotz Mahnung nicht nachkommt, ist die Betriebsführerin nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist - die eine Woche nicht unterschreiten darf - berechtigt, die Schmutzwassereinleitung durch den Anschlussnehmer zu unterbinden. Der Anschlussnehmer hat die daraus resultierenden Kosten zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (7) Die Betriebsführerin hat die Schmutzwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung ersetzt hat. Es können im Einzelfall abweichende Zahlungsregelungen vereinbart werden.

§ 21 Vorauszahlung

- (1) Für die Schmutzwasserentsorgung eines Abrechnungszeitraums können Vorauszahlungen verlangt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anschlussnehmer an drei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der monatlichen Abschlagszahlung mit mehr als einem Monat in Verzug kommt. Die bevorstehende Forderung einer Sicherheit ist dem Anschlussnehmer nach dem zweiten Zahlungsverzug schriftlich anzudrohen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Entsorgungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass die voraussichtlich abzuleitende Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden Abschlagszahlungen erhoben, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungslegung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können auch für die in § 13 Abs. 1 bis 5 (Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen) bezeichnete Baumaßnahme Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 22 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die Sicherheit verwertet werden. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 24 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Betriebsführerin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 Datenschutz

Die Betriebsführerin verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten der Anschlussnehmer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Betriebsführerin.

§ 26 Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Betriebsführerin ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit und der Umwelt abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die allgemeinen Einleitbedingungen des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen oder auf Dritte ausgeschlossen werden.
- (2) Die Betriebsführerin hat die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Betriebsführerin durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers Kosten entstanden, hat dieser der Betriebsführerin diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, für die Einstellung der Schmutzwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer der Betriebsführerin die anfallenden Kosten entsprechend den jeweils gültigen Entgeltblättern zu erstatten.
- (3) Die Betriebsführerin unterrichtet die ASG Spremberg bzw. die Abwasserentsorgungspflichtigen über die Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 1.

§ 27 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die allgemeinen Einleitbedingungen des § 6, ist die Betriebsführerin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Betriebsführerin bei der Bemessung der Vertragsstrafe höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Entgelten zu be-

rechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlagen hergestellt oder unbefugt Schmutzwasser eingeleitet wird. Der Anspruch der Betriebsführerin auf Ersatz des verursachten Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

- (2) Bei Überschreitung der im Einleitvertrag festgelegten Grenzwerte ist eine Vertragsstrafe durch den Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Eine Vertragsstrafe wird ebenso fällig, wenn der Anschlussnehmer Schmutzwasser:
- a) unberechtigt ohne Zustimmung der Betriebsführerin;
 - b) an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Stelle;
 - c) nach Ablauf befristeter Einleitverträge einleitet.
- (4) Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung von Schmutzwasser nicht bekannt, werden ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach Vergleichswerten ermittelt wird. Bei Überschreitung der vertraglichen vereinbarten Grenzwerte für die Schmutzwasserinhaltsstoffe berechnet sich die Vertragsstrafe für den Zeitraum von der Feststellung der Maximalwertüberschreitung bis einschließlich dem Tag der Meldung über die Einhaltung der Maximalwerte. Notwendige Aufwendungen, die der Betriebsführerin durch die Beseitigung der unzulässigen Einleitung oder eines durch die unzulässige Einleitung verursachten Schadens entstehen, hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 28 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 29 Inkrafttreten - Änderungsklausel - Bestandteile

- (1) Diese AEB-SW treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Spremberg und im Amtsblatt der Gemeinde Spreetal mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Abwasseranlagen am Industriestandort Spremberg vom 01.03.2005 außer Kraft.
- (2) Eine Änderung, Aufhebung oder Neufassung dieser AEB-SW wird erst nach öffentlicher Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Spremberg und der Gemeinde Spreetal wirksam.
- (3) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser AEB-SW:

Anlage 1: Geltungsbereich

- a) Geltungsbereich des Industriestandortes „Industriepark Schwarze Pumpe“ brandenburgischer Teil
- b) Geltungsbereich des Industriestandortes „Industriepark Schwarze Pumpe“ sächsischer Teil, Industriepark Spreetal (IG Spreewitz), Erweiterungsflächen Altstandort IG Spreewitz Süd 1 und 2
- c) Karte Gesamt-Geltungsbereich der AEB-SW

Anlage 2: Schema der Anschlussgebiete ABA I und ABA II

Anlage 3: Schema zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (einschl. Darstellung mittelbarer und unmittelbarer Einleiter)

Anlage 4: Schema zur Ableitung über den Ablaufkanal Süd

Anlage 5: Entgeltblatt zur Schmutzwasserentsorgung Anschlussgebiet ABA I

Anlage 6: Entgeltblatt zur Schmutzwasserentsorgung Anschlussgebiet ABA II

AEB-SW Anlage 1a**Geltungsbereich des Industriestandortes „Industriepark Schwarze Pumpe“**

- brandenburgischer Teil –

Der räumliche Geltungsbereich des Industriegebietes „Industriepark Schwarze Pumpe“ umfasst auf der brandenburgischen Seite die in der Anlage 1a zur AEB Schmutzwasser nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²
Spremberg	36	29	5	92.982	Spremberg	36	165	0	6.617
Spremberg	36	30	3	197	Spremberg	36	167	0	253
Spremberg	36	30	4	16.907	Spremberg	36	168	0	65
Spremberg	36	52	1	1.257	Spremberg	36	172	0	8.400
Spremberg	36	54	12	13	Spremberg	36	173	0	4.200
Spremberg	36	54	13	2.092	Spremberg	36	192	0	12.385
Spremberg	36	63	4	9.673	Spremberg	36	195	0	1.823
Spremberg	36	63	6	67.846	Spremberg	36	196	0	1.503
Spremberg	36	64	1	3.696	Spremberg	36	197	0	1.524
Spremberg	36	64	6	1.845	Spremberg	36	198	0	1.535
Spremberg	36	64	7	11	Spremberg	36	199	0	1.255
Spremberg	36	64	8	1.760	Spremberg	36	200	0	1.480
Spremberg	36	65	1	15.924	Spremberg	36	203	0	123
Spremberg	36	65	4	68	Spremberg	36	207	0	837
Spremberg	36	65	5	29.866	Spremberg	36	209	0	962
Spremberg	36	69	0	14.440	Spremberg	36	210	0	190
Spremberg	36	70	1	221	Spremberg	36	215	0	11.043
Spremberg	36	70	2	16.058	Spremberg	36	217	0	1.840
Spremberg	36	71	1	3.961	Spremberg	36	219	0	6.000
Spremberg	36	71	2	12.518	Spremberg	36	221	0	16.791
Spremberg	36	72	1	3.580	Spremberg	36	222	0	1.570
Spremberg	36	72	2	12.378	Spremberg	36	223	0	15
Spremberg	36	84	4	684	Spremberg	36	225	0	14.775
Spremberg	36	84	7	1.440	Spremberg	36	247	0	6.320
Spremberg	36	84	8	3.557	Spremberg	36	249	0	10.784
Spremberg	36	116	1	24.594	Spremberg	36	251	0	12.213
Spremberg	36	116	3	469	Spremberg	36	254	0	1.206
Spremberg	36	116	15	137.525	Spremberg	36	255	0	91
Spremberg	36	116	16	779	Spremberg	36	256	0	1.230
Spremberg	36	116	17	417	Spremberg	36	258	0	1.279
Spremberg	36	117	2	33.697	Spremberg	36	260	0	10.739
Spremberg	36	120	1	6.844	Spremberg	36	267	0	225
Spremberg	36	148	0	4.147	Spremberg	36	268	0	11.567
Spremberg	36	150	0	3.322	Spremberg	36	269	0	880
Spremberg	36	151	0	3.735	Spremberg	36	270	0	19.221
Spremberg	36	152	0	3.131	Spremberg	36	273	0	724
Spremberg	36	153	0	130	Spremberg	36	274	0	312
Spremberg	36	154	0	1.469	Spremberg	36	275	0	502
Spremberg	36	155	0	430	Spremberg	36	277	0	3.625
Spremberg	36	156	0	2.289	Spremberg	36	279	0	4.129
Spremberg	36	157	0	119	Spremberg	36	281	0	1.125
Spremberg	36	158	0	1.562	Spremberg	36	282	0	150
Spremberg	36	161	0	844	Spremberg	36	283	0	894

AEB-SW Anlage 1a

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Spremberg	36	284	0	18.752	Spremberg	36	353	0	788
Spremberg	36	285	0	1.646	Spremberg	36	354	0	173
Spremberg	36	286	0	19.415	Spremberg	36	355	0	48.245
Spremberg	36	287	0	75.954	Spremberg	36	356	0	7.756
Spremberg	36	288	0	9.704	Spremberg	36	357	0	2.801
Spremberg	36	289	0	71.865	Spremberg	36	358	0	3.153
Spremberg	36	290	0	1.680	Spremberg	36	359	0	2.058
Spremberg	36	291	0	968	Spremberg	36	360	0	487
Spremberg	36	292	0	124	Spremberg	36	361	0	149
Spremberg	36	293	0	560	Spremberg	36	362	0	103
Spremberg	36	296	0	6.602	Spremberg	36	364	0	841
Spremberg	36	297	0	26	Spremberg	36	366	0	3.115
Spremberg	36	298	0	1.693	Spremberg	36	367	0	3.015
Spremberg	36	299	0	5	Spremberg	36	368	0	13
Spremberg	36	300	0	1.478	Spremberg	36	370	0	1.166
Spremberg	36	301	0	648	Spremberg	36	371	0	705
Spremberg	36	302	0	6.219	Spremberg	36	372	0	8.310
Spremberg	36	303	0	3.223	Spremberg	36	373	0	2.830
Spremberg	36	305	0	382	Spremberg	36	374	0	2.839
Spremberg	36	306	0	416	Spremberg	36	375	0	1.237
Spremberg	36	307	0	3.434	Spremberg	36	377	0	194.854
Spremberg	36	308	0	428	Spremberg	36	378	0	7.266
Spremberg	36	309	0	447	Spremberg	36	379	0	2.050
Spremberg	36	310	0	1.674	Spremberg	36	380	0	4.826
Spremberg	36	311	0	6.833	Spremberg	36	381	0	7.205
Spremberg	36	312	0	6.290	Spremberg	36	382	0	132
Spremberg	36	315	0	523	Spremberg	36	383	0	15.171
Spremberg	36	316	0	39.852	Spremberg	36	384	0	838
Spremberg	36	317	0	19	Spremberg	36	385	0	2.428
Spremberg	36	318	0	1.646	Spremberg	36	386	0	4.362
Spremberg	36	319	0	120	Spremberg	36	387	0	349
Spremberg	36	329	0	16	Spremberg	36	388	0	3
Spremberg	36	331	0	1.653	Spremberg	36	389	0	10.455
Spremberg	36	332	0	1.122	Spremberg	36	390	0	297
Spremberg	36	333	0	60	Spremberg	36	392	0	539
Spremberg	36	334	0	2.017	Spremberg	36	394	0	1.045
Spremberg	36	335	0	90	Spremberg	36	395	0	2.693
Spremberg	36	336	0	2	Spremberg	36	396	0	5.060
Spremberg	36	337	0	1.178	Spremberg	36	398	0	659
Spremberg	36	338	0	8	Spremberg	36	399	0	4.180
Spremberg	36	339	0	1.818	Spremberg	36	400	0	1.227
Spremberg	36	340	0	112	Spremberg	36	401	0	12.000
Spremberg	36	341	0	981	Spremberg	36	402	0	11.036
Spremberg	36	342	0	22	Spremberg	36	403	0	30
Spremberg	36	343	0	129	Spremberg	36	405	0	2.661
Spremberg	36	344	0	2.000	Spremberg	36	406	0	431
Spremberg	36	345	0	85	Spremberg	36	409	0	5.000
Spremberg	36	346	0	1	Spremberg	36	418	0	88.747
Spremberg	36	347	0	1.018	Spremberg	36	420	0	4.477
Spremberg	36	348	0	69	Spremberg	36	421	0	3.638
Spremberg	36	349	0	93	Spremberg	36	422	0	1.443
Spremberg	36	350	0	6	Spremberg	36	423	0	21
Spremberg	36	351	0	90	Spremberg	36	424	0	70
Spremberg	36	352	0	18	Spremberg	36	425	0	9.748

AEB-SW Anlage 1a

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Spremberg	36	426	0	607	Spremberg	37	221	0	1.521
Spremberg	36	427	0	16.073	Spremberg	37	222	0	652
Spremberg	36	428	0	1.243	Spremberg	37	223	0	1.311
Spremberg	36	429	0	754	Spremberg	37	225	0	28.332
Spremberg	36	430	0	54	Spremberg	37	227	0	941
Spremberg	36	431	0	61.941	Spremberg	37	228	0	37.960
Spremberg	36	432	0	273	Spremberg	37	229	0	3.045
Spremberg	36	433	0	1.950	Spremberg	37	236	0	10.776
Spremberg	36	434	0	21	Spremberg	37	237	0	1.416
Spremberg	36	435	0	70.528	Spremberg	37	239	0	134
Spremberg	36	436	0	88.826	Spremberg	37	240	0	1.505
Spremberg	36	437	0	4.100	Spremberg	37	241	0	2.507
Spremberg	36	438	0	38.761	Spremberg	37	242	0	176
Spremberg	36	439	0	468	Spremberg	37	243	0	2.106
Spremberg	36	440	0	208.485	Spremberg	37	245	0	518
Spremberg	36	441	0	206.541	Spremberg	37	246	0	6.940
Spremberg	36	442	0	7.490	Spremberg	37	247	0	961
Spremberg	36	443	0	27.309	Spremberg	37	248	0	1.036
Spremberg	36	444	0	526	Spremberg	37	249	0	8.876
Spremberg	36	445	0	10.349	Spremberg	37	250	0	1.146
Spremberg	36	446	0	7.545	Spremberg	37	251	0	158
Spremberg	36	447	0	6.719	Spremberg	37	252	0	2.442
Spremberg	36	448	0	79	Spremberg	37	253	0	1.514
Spremberg	36	450	0	158	Spremberg	37	254	0	340
Spremberg	36	451	0	80.732	Spremberg	37	255	0	19.787
Spremberg	36	452	0	193	Spremberg	37	256	0	29.676
Spremberg	36	453	0	274	Spremberg	37	257	0	39
Spremberg	36	454	0	275	Spremberg	37	258	0	550
Spremberg	36	455	0	15.185	Spremberg	37	259	0	2.235
Spremberg	36	456	0	154	Spremberg	37	260	0	41.545
Spremberg	36	457	0	12.341	Spremberg	37	261	0	210
Spremberg	36	458	0	9.129	Spremberg	37	263	0	95
Spremberg	37	6	0	410	Spremberg	37	265	0	13.875
Spremberg	37	7	0	510	Spremberg	37	266	0	8.791
Spremberg	37	22	2	5.623	Spremberg	37	267	0	6.260
Spremberg	37	25	1	3.746	Spremberg	37	268	0	26.571
Spremberg	37	25	2	107	Spremberg	37	269	0	14.069
Spremberg	37	26	3	17.455	Spremberg	37	270	0	2.458
Spremberg	37	49	0	840	Spremberg	37	271	0	676
Spremberg	37	143	0	726	Spremberg	37	272	0	656
Spremberg	37	144	0	3.308	Spremberg	37	273	0	207
Spremberg	37	145	0	3.139	Spremberg	37	274	0	35.679
Spremberg	37	147	0	2.194	Spremberg	37	275	0	13.016
Spremberg	37	148	0	2.879	Spremberg	37	276	0	3.043
Spremberg	37	149	0	311	Spremberg	37	277	0	39.813
Spremberg	37	151	0	5.735	Spremberg	37	278	0	631
Spremberg	37	152	0	877	Spremberg	37	279	0	902
Spremberg	37	156	0	4	Spremberg	37	280	0	1.079
Spremberg	37	171	0	146	Spremberg	37	281	0	623
Spremberg	37	185	0	980	Spremberg	37	282	0	1.461
Spremberg	37	186	0	165	Spremberg	37	283	0	25
Spremberg	37	210	0	608	Spremberg	37	284	0	11.450
Spremberg	37	219	0	349	Spremberg	37	285	0	6.876

AEB-SW Anlage 1a

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Terpe	3	21	3	3.178	Terpe	4	284	0	3.270
Terpe	3	21	4	494	Terpe	4	285	0	2.588
Terpe	3	22	2	854	Terpe	4	286	0	3.537
Terpe	3	22	5	88	Terpe	4	330	0	31.601
Terpe	3	22	6	3.721	Terpe	4	381	0	5.285
Terpe	3	22	7	1.396	Terpe	4	385	0	2.800
Terpe	3	22	8	4.062	Terpe	4	386	0	4.034
Terpe	3	22	9	173	Terpe	4	387	0	1.651
Terpe	3	23	9	1.227	Terpe	4	388	0	1.271
Terpe	3	26	2	5.028	Terpe	4	389	0	5.247
Terpe	3	27	3	26.085	Terpe	4	391	0	1.365
Terpe	3	29	6	42.587	Terpe	4	392	0	1.062
Terpe	3	325	0	193	Terpe	4	407	0	2.551
Terpe	3	327	0	1.935	Terpe	4	408	0	622
Terpe	3	346	0	2.828	Terpe	4	409	0	4.391
Terpe	3	348	0	89.540	Terpe	4	410	0	79
Terpe	3	460	0	19.744	Terpe	4	411	0	117.367
Terpe	3	461	0	262	Terpe	4	412	0	29.105
Terpe	3	499	0	3.105	Terpe	4	413	0	642
Terpe	4	199	4	6.454	Terpe	4	414	0	4.996
Terpe	4	199	13	398	Terpe	4	420	0	1.198
Terpe	4	199	15	10.996	Terpe	4	426	0	275.280
Terpe	4	199	16	6.592	Terpe	4	427	0	2.706
Terpe	4	199	21	4.659	Terpe	6	73	2	2.765
Terpe	4	203	0	409	Terpe	6	74	1	34.872
Terpe	4	204	0	1.580	Terpe	6	74	9	13.759
Terpe	4	205	1	1.738	Terpe	6	74	19	8.913
Terpe	4	205	2	1.780	Terpe	6	74	21	32.171
Terpe	4	252	0	8.894	Terpe	6	83	1	39.729
Terpe	4	257	0	3.066	Terpe	6	84	5	2.831
Terpe	4	282	0	144	Terpe	6	94	1	80.747

Grundlage: Amtsblatt des LK Spree-Neiße vom 12. März 2011, Seite 5-7

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Industriegebiet „Industriepark Schwarze Pumpe“, Spremberg

AEB-SW Anlage 1b**Geltungsbereich des Industriestandortes „Industriepark Schwarze Pumpe“**

- sächsischer Teil -

(einschließlich der des Altstandortes IG Spreewitz und der Erweiterungsflächen IG Süd 1 und IG Süd 2)

Der räumliche Geltungsbereich des Industriegebietes „Industriepark Schwarze Pumpe“ umfasst auf der sächsischen Seite die in der Anlage 1b zur AEB Schmutzwasser nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Burghammer	1	121	0	19.535	Spreewitz	1	45	8	494
Burghammer	1	122	1	4.807	Spreewitz	1	45	9	31.212
Burghammer	1	122	2	409	Spreewitz	1	45	10	7.191
Burghammer	1	122	4	147.014	Spreewitz	1	45	11	2.428
Burghammer	1	122	7	433	Spreewitz	1	45	12	1.735
Burghammer	1	122	8	2.730	Spreewitz	1	45	13	2.071
Burghammer	1	122	9	65	Spreewitz	1	46	1	23.526
Burghammer	1	122	10	195.376	Spreewitz	1	46	4	5.270
Burghammer	1	122	11	281.968	Spreewitz	1	46	5	8.075
Burghammer	1	122	12	330.139	Spreewitz	1	46	6	1.194
Burghammer	1	122	14	36.374	Spreewitz	1	46	7	2.180
Burghammer	1	122	15	19.161	Spreewitz	1	46	8	603
Spreewitz	1	40	2	12.649	Spreewitz	1	46	9	1.507
Spreewitz	1	40	3	16.881	Spreewitz	1	46	10	2.906
Spreewitz	1	40	5	16.517	Spreewitz	1	47	1	15.736
Spreewitz	1	40	6	426	Spreewitz	1	47	2	1.640
Spreewitz	1	40	7	57	Spreewitz	1	48	0	729
Spreewitz	1	40	8	58	Spreewitz	1	50	7	678
Spreewitz	1	41	3	12.404	Spreewitz	1	50	8	2.545
Spreewitz	1	41	5	2.617	Spreewitz	1	52	4	1.069
Spreewitz	1	41	6	6.301	Spreewitz	1	53	4	144
Spreewitz	1	41	7	538	Spreewitz	1	54	4	11.516
Spreewitz	1	41	8	2.840	Spreewitz	1	55	4	13.083
Spreewitz	1	41	9	22.370	Spreewitz	1	55	5	19.764
Spreewitz	1	41	10	221	Spreewitz	1	56	1	17.183
Spreewitz	1	42	3	3.841	Spreewitz	1	56	2	12.222
Spreewitz	1	42	5	7.448	Spreewitz	1	56	3	689
Spreewitz	1	42	6	3.217	Spreewitz	1	57	3	11.612
Spreewitz	1	42	7	568	Spreewitz	1	57	4	7.093
Spreewitz	1	42	8	26.871	Spreewitz	1	58	4	15.729
Spreewitz	1	42	9	5.765	Spreewitz	1	58	5	13.914
Spreewitz	1	43	2	30	Spreewitz	1	58	6	3.321
Spreewitz	1	43	3	36	Spreewitz	1	59	1	17.403
Spreewitz	1	43	4	32.916	Spreewitz	1	59	5	72.390
Spreewitz	1	43	5	955	Spreewitz	1	59	12	53.621
Spreewitz	1	44	2	923	Spreewitz	1	59	14	22.521
Spreewitz	1	44	3	1.003	Spreewitz	1	59	15	34.852
Spreewitz	1	44	4	30.676	Spreewitz	1	59	16	4.495
Spreewitz	1	44	5	635	Spreewitz	1	59	17	850
Spreewitz	1	44	6	210	Spreewitz	1	59	20	12.067
Spreewitz	1	45	2	13.732	Spreewitz	1	59	21	1.819
Spreewitz	1	45	3	662	Spreewitz	1	59	22	923
Spreewitz	1	45	5	4.655	Spreewitz	1	66	6	48.887
Spreewitz	1	45	6	902	Spreewitz	1	69	5	2.003
Spreewitz	1	45	7	6.501	Spreewitz	2	189	1	353

AEB-SW Anlage 1b

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²
Zerre	1	15	1	2.146	Zerre	1	40	4	527
Zerre	1	15	2	19.163	Zerre	1	40	5	600
Zerre	1	15	5	38.550	Zerre	1	40	6	547
Zerre	1	15	8	3.433	Zerre	1	41	3	43
Zerre	1	15	12	59	Zerre	1	41	8	1.296
Zerre	1	15	13	32.215	Zerre	1	41	9	82
Zerre	1	15	14	172	Zerre	1	41	10	2.861
Zerre	1	15	17	17.126	Zerre	1	41	12	5.018
Zerre	1	15	18	72.762	Zerre	1	41	13	348
Zerre	1	15	20	140.503	Zerre	1	41	14	304
Zerre	1	19	0	23.306	Zerre	1	42	0	1.248
Zerre	1	20	0	23.072	Zerre	1	43	0	1.070
Zerre	1	21	0	11.686	Zerre	1	44	3	2.752
Zerre	1	22	0	11.466	Zerre	1	44	4	1.198
Zerre	1	23	0	23.852	Zerre	1	44	5	23.719
Zerre	1	24	0	23.758	Zerre	1	45	3	200
Zerre	1	25	0	25.098	Zerre	1	45	4	5.144
Zerre	1	26	1	21.096	Zerre	1	45	5	4.582
Zerre	1	26	3	2.690	Zerre	1	45	6	945
Zerre	1	26	4	228	Zerre	1	45	7	16.189
Zerre	1	26	5	335	Zerre	1	46	1	6.528
Zerre	1	28	2	3.809	Zerre	1	46	3	2.244
Zerre	1	28	3	4.159	Zerre	1	46	4	1.058
Zerre	1	28	4	725	Zerre	1	46	5	17.719
Zerre	1	28	7	7.826	Zerre	1	47	1	7.902
Zerre	1	28	8	3.251	Zerre	1	47	3	158
Zerre	1	28	9	19.000	Zerre	1	47	4	981
Zerre	1	29	1	275	Zerre	1	47	6	15.958
Zerre	1	29	2	137	Zerre	1	47	7	1.231
Zerre	1	29	3	680	Zerre	1	48	1	1.360
Zerre	1	30	1	2.565	Zerre	1	48	3	796
Zerre	1	30	2	1.431	Zerre	1	48	4	89
Zerre	1	30	3	6.441	Zerre	1	48	7	537
Zerre	1	31	0	32.083	Zerre	1	48	8	61
Zerre	1	32	0	26.686	Zerre	1	48	9	936
Zerre	1	33	1	3.165	Zerre	1	48	10	620
Zerre	1	33	2	1.292	Zerre	1	55	1	3.881
Zerre	1	33	3	4.360	Zerre	1	55	2	10.822
Zerre	1	34	3	1.753	Zerre	1	56	1	1.281
Zerre	1	34	4	1.077	Zerre	1	56	3	748
Zerre	1	34	5	1.703	Zerre	1	56	4	905
Zerre	1	34	6	2.084	Zerre	1	56	6	286
Zerre	1	35	1	23.797	Zerre	1	57	1	11.736
Zerre	1	36	1	11.501	Zerre	1	57	2	1.230
Zerre	1	36	4	530	Zerre	1	58	1	18.130
Zerre	1	36	5	64	Zerre	1	58	2	1.584
Zerre	1	37	1	3.786	Zerre	1	58	3	6.080
Zerre	1	37	2	852	Zerre	1	59	1	12.924
Zerre	1	37	3	239	Zerre	1	59	4	283
Zerre	1	38	0	1.734	Zerre	1	59	6	1.868
Zerre	1	39	1	6.094	Zerre	1	59	7	4.744
Zerre	1	39	4	51	Zerre	1	59	9	4.840
Zerre	1	39	5	510	Zerre	1	59	10	1.104
Zerre	1	39	6	556	Zerre	1	59	11	19.001
Zerre	1	40	1	6.180	Zerre	1	59	12	6.071

AEB-SW Anlage 1b

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²
Zerre	1	60	2	23.483	Zerre	1	70	11	346
Zerre	1	60	4	5.737	Zerre	1	70	12	279
Zerre	1	60	5	9	Zerre	1	70	13	2.402
Zerre	1	60	6	1.449	Zerre	1	70	14	1.510
Zerre	1	61	1	5.732	Zerre	1	70	15	367
Zerre	1	61	5	743	Zerre	1	70	16	171
Zerre	1	61	6	490	Zerre	1	71	3	12.376
Zerre	1	61	7	2.000	Zerre	1	71	4	7.918
Zerre	1	61	8	412	Zerre	1	71	6	1.384
Zerre	1	61	9	5.268	Zerre	1	71	7	532
Zerre	1	61	10	1.586	Zerre	1	71	8	0
Zerre	1	62	5	374	Zerre	1	71	9	10
Zerre	1	62	6	785	Zerre	1	71	10	82
Zerre	1	62	7	38.851	Zerre	1	72	2	528
Zerre	1	62	8	1.017	Zerre	1	72	3	3.368
Zerre	1	62	9	16.063	Zerre	1	72	4	2.074
Zerre	1	62	10	5.568	Zerre	1	72	5	15.926
Zerre	1	62	11	1.209	Zerre	1	73	0	29.715
Zerre	1	62	12	10.773	Zerre	1	74	0	14.327
Zerre	1	62	13	4.034	Zerre	1	75	0	9.688
Zerre	1	63	1	37.486	Zerre	2	1	1	3.445
Zerre	1	63	3	563	Zerre	2	1	2	90
Zerre	1	63	5	1.616	Zerre	2	6	2	1.488
Zerre	1	63	6	89	Zerre	2	6	3	7.225
Zerre	1	63	7	42	Zerre	2	7	2	840
Zerre	1	64	1	28.202	Zerre	2	7	3	410
Zerre	1	64	3	6.428	Zerre	2	8	3	50
Zerre	1	64	4	8	Zerre	2	9	3	234
Zerre	1	64	6	58	Zerre	2	10	1	283
Zerre	1	64	7	1	Zerre	2	10	2	523
Zerre	1	65	1	1.385	Zerre	2	11	3	20.866
Zerre	1	65	2	264	Zerre	2	11	4	2.145
Zerre	1	65	3	1.997	Zerre	2	11	5	58
Zerre	1	66	1	4.542	Zerre	2	11	6	1.427
Zerre	1	66	2	3	Zerre	2	12	3	1.148
Zerre	1	67	1	1.278	Zerre	2	12	4	829
Zerre	1	67	2	1.378	Zerre	2	13	5	392
Zerre	1	67	3	1.608	Zerre	2	13	6	823
Zerre	1	68	1	1.488	Zerre	2	14	5	369
Zerre	1	68	2	244	Zerre	2	20	3	1.945
Zerre	1	68	3	1.620	Zerre	2	20	4	272
Zerre	1	69	3	31	Zerre	2	21	0	295
Zerre	1	69	6	15.126	Zerre	2	22	1	390
Zerre	1	69	7	9	Zerre	2	22	2	101
Zerre	1	69	8	12.675	Zerre	2	22	3	218
Zerre	1	69	9	1.065	Zerre	2	22	4	895
Zerre	1	69	10	4.110	Zerre	2	23	1	468
Zerre	1	69	11	8	Zerre	2	23	2	624
Zerre	1	69	12	4	Zerre	2	23	3	208
Zerre	1	70	3	107	Zerre	2	23	4	179
Zerre	1	70	6	5.234	Zerre	2	24	1	451
Zerre	1	70	7	840	Zerre	2	24	2	410
Zerre	1	70	8	2.710	Zerre	2	24	3	191
Zerre	1	70	9	5	Zerre	2	24	4	85
Zerre	1	70	10	2.573	Zerre	2	25	1	3.045

AEB-SW Anlage 1b

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Zerre	2	25	3	1.357	Zerre	2	39	13	28
Zerre	2	25	4	1.912	Zerre	2	39	14	515
Zerre	2	25	5	3.476	Zerre	2	39	15	34
Zerre	2	25	6	200	Zerre	2	39	16	205
Zerre	2	25	7	1.773	Zerre	2	39	17	40
Zerre	2	26	1	1.084	Zerre	2	39	18	35
Zerre	2	26	3	416	Zerre	2	39	19	298
Zerre	2	26	4	579	Zerre	2	39	20	2
Zerre	2	26	5	826	Zerre	2	40	2	1.737
Zerre	2	26	6	47	Zerre	2	40	3	8
Zerre	2	26	7	398	Zerre	2	40	5	1.130
Zerre	2	27	4	4.133	Zerre	2	40	6	555
Zerre	2	27	6	19.394	Zerre	2	40	7	232
Zerre	2	27	7	19.479	Zerre	2	40	8	1.602
Zerre	2	27	8	9.623	Zerre	2	40	9	4.605
Zerre	2	31	3	331	Zerre	2	41	1	4.134
Zerre	2	31	4	143	Zerre	2	41	2	28
Zerre	2	32	2	1.009	Zerre	2	41	3	1.374
Zerre	2	32	4	71.285	Zerre	2	42	0	360
Zerre	2	32	5	4.094	Zerre	2	43	0	146
Zerre	2	32	6	1.518	Zerre	2	44	0	43
Zerre	2	32	8	428	Zerre	2	45	1	1.611
Zerre	2	33	2	37	Zerre	2	45	2	1.067
Zerre	2	33	4	46	Zerre	2	45	3	3.128
Zerre	2	33	5	141	Zerre	2	45	4	10
Zerre	2	33	6	559	Zerre	2	46	1	15.258
Zerre	2	33	9	183	Zerre	2	46	2	159
Zerre	2	34	1	882	Zerre	2	47	1	6.416
Zerre	2	34	4	3.283	Zerre	2	47	2	174
Zerre	2	34	5	199	Zerre	2	47	3	145
Zerre	2	35	2	1.158	Zerre	2	48	1	18.766
Zerre	2	35	4	7	Zerre	2	48	2	6.638
Zerre	2	35	5	1.022	Zerre	2	48	3	2.550
Zerre	2	35	6	13.522	Zerre	2	48	4	361
Zerre	2	35	9	1.043	Zerre	2	48	5	325
Zerre	2	35	11	2.235	Zerre	2	49	1	10.255
Zerre	2	36	2	3.695	Zerre	2	49	2	70
Zerre	2	36	3	4.117	Zerre	2	49	3	481
Zerre	2	36	4	3.732	Zerre	2	49	4	4.059
Zerre	2	36	5	11.795	Zerre	2	50	2	65
Zerre	2	36	7	3.010	Zerre	2	50	3	45
Zerre	2	36	8	384	Zerre	2	50	5	6.038
Zerre	2	36	9	74	Zerre	2	50	6	5.019
Zerre	2	36	10	1.261	Zerre	2	50	7	1.327
Zerre	2	37	1	8.126	Zerre	2	50	8	47
Zerre	2	37	2	5.041	Zerre	2	50	9	39
Zerre	2	38	0	3.222	Zerre	2	50	10	3.268
Zerre	2	39	2	255	Zerre	2	51	1	4.209
Zerre	2	39	3	461	Zerre	2	51	2	13.221
Zerre	2	39	5	143	Zerre	2	51	4	1
Zerre	2	39	7	224	Zerre	2	51	5	799
Zerre	2	39	9	113	Zerre	2	51	6	148
Zerre	2	39	10	145	Zerre	2	51	8	38
Zerre	2	39	11	78	Zerre	2	51	9	773
Zerre	2	39	12	241	Zerre	2	51	10	425

AEB-SW Anlage 1b

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²
Zerre	2	51	11	0	Zerre	2	62	5	205
Zerre	2	52	2	212	Zerre	2	62	6	1.030
Zerre	2	52	3	93	Zerre	2	62	7	799
Zerre	2	52	4	7.342	Zerre	2	62	8	0
Zerre	2	52	5	27	Zerre	2	62	9	13
Zerre	2	52	7	1	Zerre	2	63	2	2.359
Zerre	2	52	8	1.318	Zerre	2	63	3	2.864
Zerre	2	52	9	2.513	Zerre	2	63	4	217
Zerre	2	52	10	4.086	Zerre	2	64	1	3.809
Zerre	2	52	11	2.426	Zerre	2	64	2	1.363
Zerre	2	52	12	911	Zerre	2	65	1	8.989
Zerre	2	52	13	3.349	Zerre	2	65	2	444
Zerre	2	52	14	1.063	Zerre	2	65	3	4.227
Zerre	2	52	15	123	Zerre	2	66	0	2
Zerre	2	53	1	325	Zerre	2	67	1	10.879
Zerre	2	53	3	15	Zerre	2	67	2	176
Zerre	2	53	4	600	Zerre	2	67	3	309
Zerre	2	53	5	246	Zerre	2	68	1	2.059
Zerre	2	54	2	5	Zerre	2	68	2	57
Zerre	2	54	3	1.130	Zerre	2	68	3	2.398
Zerre	2	54	4	4	Zerre	2	69	2	3
Zerre	2	55	2	503	Zerre	2	69	3	81
Zerre	2	55	3	16.845	Zerre	2	69	4	6.514
Zerre	2	55	4	2.514	Zerre	2	69	5	578
Zerre	2	55	5	487	Zerre	2	70	2	95
Zerre	2	55	6	2.218	Zerre	2	70	5	457
Zerre	2	56	2	502	Zerre	2	70	6	108
Zerre	2	56	3	10.685	Zerre	2	70	7	385
Zerre	2	56	4	198	Zerre	2	70	9	875
Zerre	2	56	5	226	Zerre	2	70	13	614
Zerre	2	56	6	7.432	Zerre	2	70	14	228
Zerre	2	57	1	3.388	Zerre	2	70	15	3.279
Zerre	2	57	2	146	Zerre	2	70	16	409
Zerre	2	58	1	3.525	Zerre	2	70	17	74
Zerre	2	58	2	181	Zerre	2	70	18	2.039
Zerre	2	59	3	4.372	Zerre	2	70	19	412
Zerre	2	59	4	3.617	Zerre	2	71	1	5.976
Zerre	2	59	5	538	Zerre	2	71	2	1.527
Zerre	2	59	6	5.310	Zerre	2	72	2	182
Zerre	2	59	7	17	Zerre	2	72	3	35
Zerre	2	59	8	658	Zerre	2	72	4	1.467
Zerre	2	59	9	693	Zerre	2	72	6	584
Zerre	2	59	10	464	Zerre	2	72	9	546
Zerre	2	59	11	267	Zerre	2	72	11	236
Zerre	2	59	12	49	Zerre	2	72	12	193
Zerre	2	59	13	4.456	Zerre	2	72	13	360
Zerre	2	59	14	2	Zerre	2	72	14	338
Zerre	2	59	15	1.396	Zerre	2	72	15	63
Zerre	2	60	2	1.175	Zerre	2	72	17	512
Zerre	2	60	3	937	Zerre	2	72	19	983
Zerre	2	60	4	1.646	Zerre	2	72	20	7
Zerre	2	62	1	218	Zerre	2	72	21	47
Zerre	2	62	2	201	Zerre	2	72	22	701
Zerre	2	62	3	4.248	Zerre	2	72	23	50
Zerre	2	62	4	7.804	Zerre	2	72	24	154

AEB-SW Anlage 1b

Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m ²
Zerre	2	72	25	61	Zerre	2	82	0	2.646
Zerre	2	72	26	91	Zerre	2	83	1	10.222
Zerre	2	72	27	237	Zerre	2	83	2	14
Zerre	2	72	28	236	Zerre	2	84	2	7.641
Zerre	2	72	29	89	Zerre	2	84	3	963
Zerre	2	73	3	1.518	Zerre	2	84	4	79
Zerre	2	73	4	2.573	Zerre	2	84	6	54
Zerre	2	73	5	646	Zerre	2	84	7	6.408
Zerre	2	73	6	9.469	Zerre	2	84	8	554
Zerre	2	73	7	76	Zerre	2	84	9	188
Zerre	2	73	8	0	Zerre	2	85	2	8
Zerre	2	73	9	932	Zerre	2	85	4	813
Zerre	2	73	10	472	Zerre	2	85	6	1.517
Zerre	2	73	11	978	Zerre	2	85	7	6.874
Zerre	2	73	12	476	Zerre	2	85	8	524
Zerre	2	74	2	103	Zerre	2	85	9	672
Zerre	2	74	3	412	Zerre	2	86	2	163
Zerre	2	74	5	14.488	Zerre	2	86	4	1.956
Zerre	2	74	6	857	Zerre	2	86	5	6.241
Zerre	2	74	7	2.565	Zerre	2	86	6	822
Zerre	2	74	8	2.527	Zerre	2	87	2	294
Zerre	2	74	9	432	Zerre	2	87	3	1.460
Zerre	2	74	10	5.188	Zerre	2	87	4	5.298
Zerre	2	74	11	57	Zerre	2	87	6	616
Zerre	2	74	12	1	Zerre	2	87	7	1.871
Zerre	2	75	2	5.985	Zerre	2	87	8	4.578
Zerre	2	75	4	64	Zerre	2	87	9	861
Zerre	2	75	5	260	Zerre	2	87	10	2.784
Zerre	2	75	6	349	Zerre	2	88	0	8.532
Zerre	2	75	7	308	Zerre	2	89	0	13.759
Zerre	2	75	8	2.102	Zerre	2	90	2	3
Zerre	2	75	9	5.314	Zerre	2	90	3	738
Zerre	2	76	2	6.142	Zerre	2	90	4	838
Zerre	2	76	3	690	Zerre	2	90	5	7.932
Zerre	2	76	4	69	Zerre	2	91	2	29
Zerre	2	76	6	1.889	Zerre	2	91	3	635
Zerre	2	76	7	3.891	Zerre	2	91	4	6.081
Zerre	2	76	8	0	Zerre	2	91	5	1.770
Zerre	2	76	9	595	Zerre	2	91	6	2.231
Zerre	2	77	3	1.258	Zerre	2	91	7	347
Zerre	2	77	4	13.508	Zerre	2	92	2	250
Zerre	2	77	5	370	Zerre	2	92	4	253
Zerre	2	77	6	1.632	Zerre	2	92	5	5.882
Zerre	2	77	7	6	Zerre	2	92	6	10.426
Zerre	2	78	2	1.036	Zerre	2	92	7	1.059
Zerre	2	78	3	992	Zerre	2	92	9	1.705
Zerre	2	78	5	2.438	Zerre	2	92	10	1.758
Zerre	2	78	6	8.817	Zerre	2	92	11	8.278
Zerre	2	78	7	10.353	Zerre	2	92	12	8.693
Zerre	2	78	8	760	Zerre	2	92	13	1.496
Zerre	2	79	1	12.391	Zerre	2	92	14	573
Zerre	2	79	2	1.084	Zerre	2	92	15	835
Zerre	2	80	1	20.978	Zerre	2	92	16	2.837
Zerre	2	80	2	2.712	Zerre	2	93	2	370
Zerre	2	81	0	10.662	Zerre	2	93	3	3.037

AEB-SW Anlage 1b

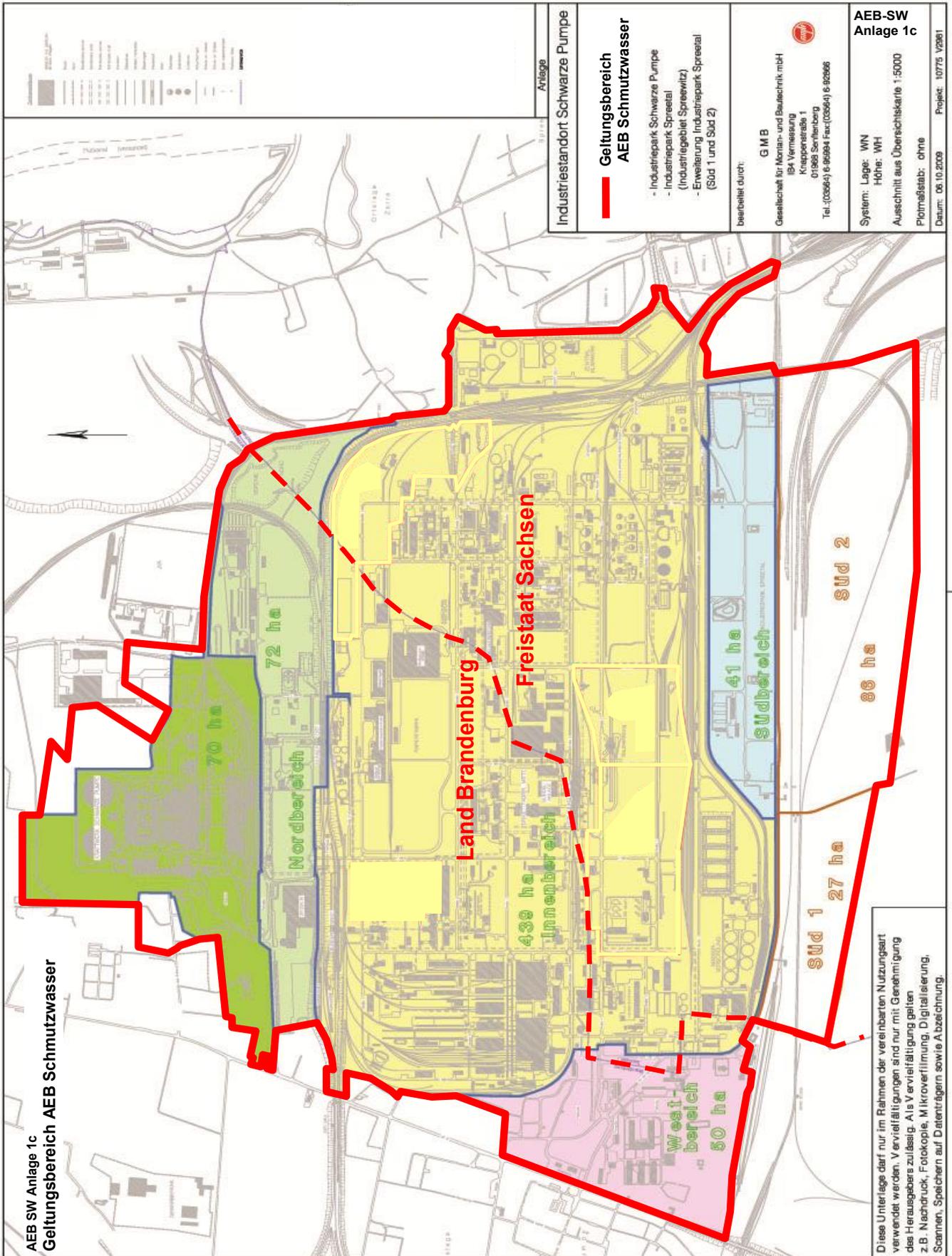
Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Zerre	2	93	4	78	Zerre	2	99	6	951
Zerre	2	93	5	25.418	Zerre	2	99	7	27.253
Zerre	2	93	6	138	Zerre	2	99	9	689
Zerre	2	93	7	6.251	Zerre	2	99	11	11.550
Zerre	2	93	8	2.406	Zerre	2	99	12	622
Zerre	2	93	9	1.042	Zerre	2	99	13	1.578
Zerre	2	93	10	5.546	Zerre	2	99	14	71
Zerre	2	94	1	65	Zerre	2	99	15	50
Zerre	2	94	2	5.131	Zerre	2	100	2	3.201
Zerre	2	94	3	463	Zerre	2	100	3	4.312
Zerre	2	94	4	148	Zerre	2	100	4	645
Zerre	2	95	1	1.318	Zerre	2	102	2	64
Zerre	2	95	2	38	Zerre	2	102	3	5.555
Zerre	2	95	3	4.484	Zerre	2	102	6	1.258
Zerre	2	96	4	248	Zerre	2	102	9	3.882
Zerre	2	96	6	5.193	Zerre	2	102	10	142
Zerre	2	96	8	1.413	Zerre	2	102	11	184
Zerre	2	96	10	2.506	Zerre	2	102	12	172
Zerre	2	96	11	4.449	Zerre	2	102	14	15
Zerre	2	96	12	55	Zerre	2	102	15	1.160
Zerre	2	96	13	2.404	Zerre	2	102	16	335
Zerre	2	96	14	1.102	Zerre	2	102	17	584
Zerre	2	96	15	2.422	Zerre	2	103	2	1.817
Zerre	2	96	16	3.464	Zerre	2	103	3	8.403
Zerre	2	96	17	194	Zerre	2	103	6	94
Zerre	2	96	18	1.101	Zerre	2	103	7	4.592
Zerre	2	96	19	2.077	Zerre	2	103	9	818
Zerre	2	96	20	74	Zerre	2	103	10	4.552
Zerre	2	96	21	11	Zerre	2	103	11	417
Zerre	2	97	2	537	Zerre	2	103	12	811
Zerre	2	97	5	2.656	Zerre	2	103	13	806
Zerre	2	97	6	2.172	Zerre	2	104	1	8.348
Zerre	2	97	7	3.136	Zerre	2	104	3	649
Zerre	2	97	8	669	Zerre	2	104	4	952
Zerre	2	97	9	420	Zerre	2	104	5	2.845
Zerre	2	97	10	163	Zerre	2	104	6	3.356
Zerre	2	97	11	168	Zerre	2	105	1	1.922
Zerre	2	97	12	171	Zerre	2	105	3	114
Zerre	2	97	13	202	Zerre	2	105	4	165
Zerre	2	97	14	792	Zerre	2	105	5	510
Zerre	2	97	15	31	Zerre	2	105	6	208
Zerre	2	98	2	7.681	Zerre	2	106	2	1.017
Zerre	2	98	3	177	Zerre	2	106	3	2.457
Zerre	2	98	4	586	Zerre	2	106	6	795
Zerre	2	98	6	224	Zerre	2	106	8	260
Zerre	2	98	7	0	Zerre	2	106	9	1.411
Zerre	2	98	8	3.603	Zerre	2	106	10	127
Zerre	2	98	9	177	Zerre	2	106	11	252
Zerre	2	98	10	160	Zerre	2	106	12	242
Zerre	2	98	11	843	Zerre	2	108	4	863
Zerre	2	98	12	3.116	Zerre	2	108	5	2.094
Zerre	2	98	13	2.668	Zerre	2	108	9	4.629
Zerre	2	99	1	5.317	Zerre	2	108	12	299
Zerre	2	99	4	10.463	Zerre	2	108	13	55.087
Zerre	2	99	5	187	Zerre	2	108	16	1.429

AEB-SW Anlage 1b

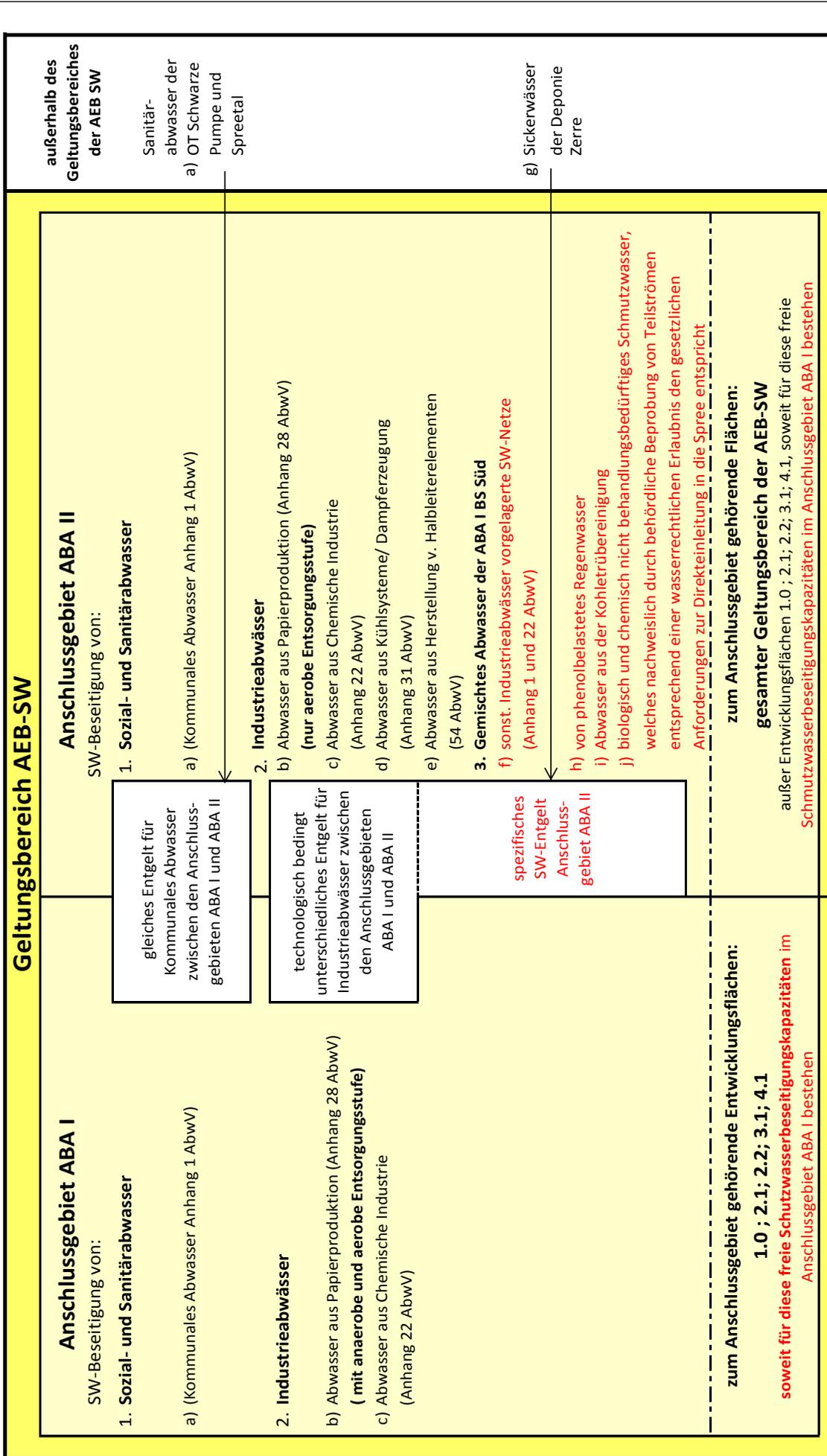
Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²	Gemarkung	Flur	FLZ	FLN	Fläche lt. Kataster m²
Zerre	2	108	17	1.251	Zerre	2	115	2	2.249
Zerre	2	108	18	738	Zerre	2	115	3	3.064
Zerre	2	108	19	1.880	Zerre	2	115	5	442
Zerre	2	108	20	678	Zerre	2	115	7	300
Zerre	2	108	23	1.115	Zerre	2	115	8	163
Zerre	2	108	25	264	Zerre	2	115	9	2.681
Zerre	2	108	26	83	Zerre	2	116	1	3.255
Zerre	2	108	27	753	Zerre	2	116	3	160
Zerre	2	108	28	192	Zerre	2	116	4	226
Zerre	2	108	29	513	Zerre	2	116	5	404
Zerre	2	108	30	190	Zerre	2	117	1	986
Zerre	2	108	31	80	Zerre	2	117	4	10.286
Zerre	2	108	32	44	Zerre	2	117	6	304
Zerre	2	108	33	610	Zerre	2	117	7	379
Zerre	2	108	34	195	Zerre	2	117	8	177
Zerre	2	108	35	63	Zerre	2	117	9	2.218
Zerre	2	108	36	45	Zerre	2	117	10	710
Zerre	2	108	37	295	Zerre	2	117	11	3.466
Zerre	2	108	38	52	Zerre	2	119	2	2.779
Zerre	2	108	39	89	Zerre	2	119	3	3.240
Zerre	2	109	2	1.200	Zerre	2	119	4	1.867
Zerre	2	109	3	2.238	Zerre	2	122	1	35.677
Zerre	2	109	6	646	Zerre	2	122	3	15.713
Zerre	2	109	8	143	Zerre	2	122	4	2.055
Zerre	2	109	9	1.468	Zerre	2	123	1	7.737
Zerre	2	109	10	131	Zerre	2	123	2	4.870
Zerre	2	109	11	235	Zerre	2	126	4	2.749
Zerre	2	109	12	404	Zerre	2	126	6	5.820
Zerre	2	110	1	1.990	Zerre	2	126	7	12.283
Zerre	2	110	3	111	Zerre	2	126	8	7.870
Zerre	2	110	4	158	Zerre	3	139	1	74
Zerre	2	110	5	494	Zerre	3	139	2	604
Zerre	2	110	6	88	Zerre	3	144	3	908
Zerre	2	111	1	3.082	Zerre	3	144	4	2.421
Zerre	2	111	3	160	Zerre	3	144	6	409
Zerre	2	111	4	226	Zerre	3	144	7	2
Zerre	2	111	5	636	Zerre	3	145	1	3.528
Zerre	2	111	6	5	Zerre	3	145	2	2.072
Zerre	2	112	2	2.101	Zerre	3	146	3	3.252
Zerre	2	112	3	3.247	Zerre	3	146	4	3.135
Zerre	2	112	4	584	Zerre	3	147	2	1.042
Zerre	2	112	6	712	Zerre	3	161	4	19
Zerre	2	112	8	310	Zerre	3	161	6	126
Zerre	2	112	9	196	Zerre	3	165	4	117
Zerre	2	112	10	2.325	Zerre	3	165	6	115

Grundlage: Bescheid der LDD vom 13.07.2009, Aktz. 21-2207.10/2008-02 und
Bescheid der LDD vom 10.01.2011, Aktz. 21-2207.10/WZV Mittl. Neiße-Schöps/6

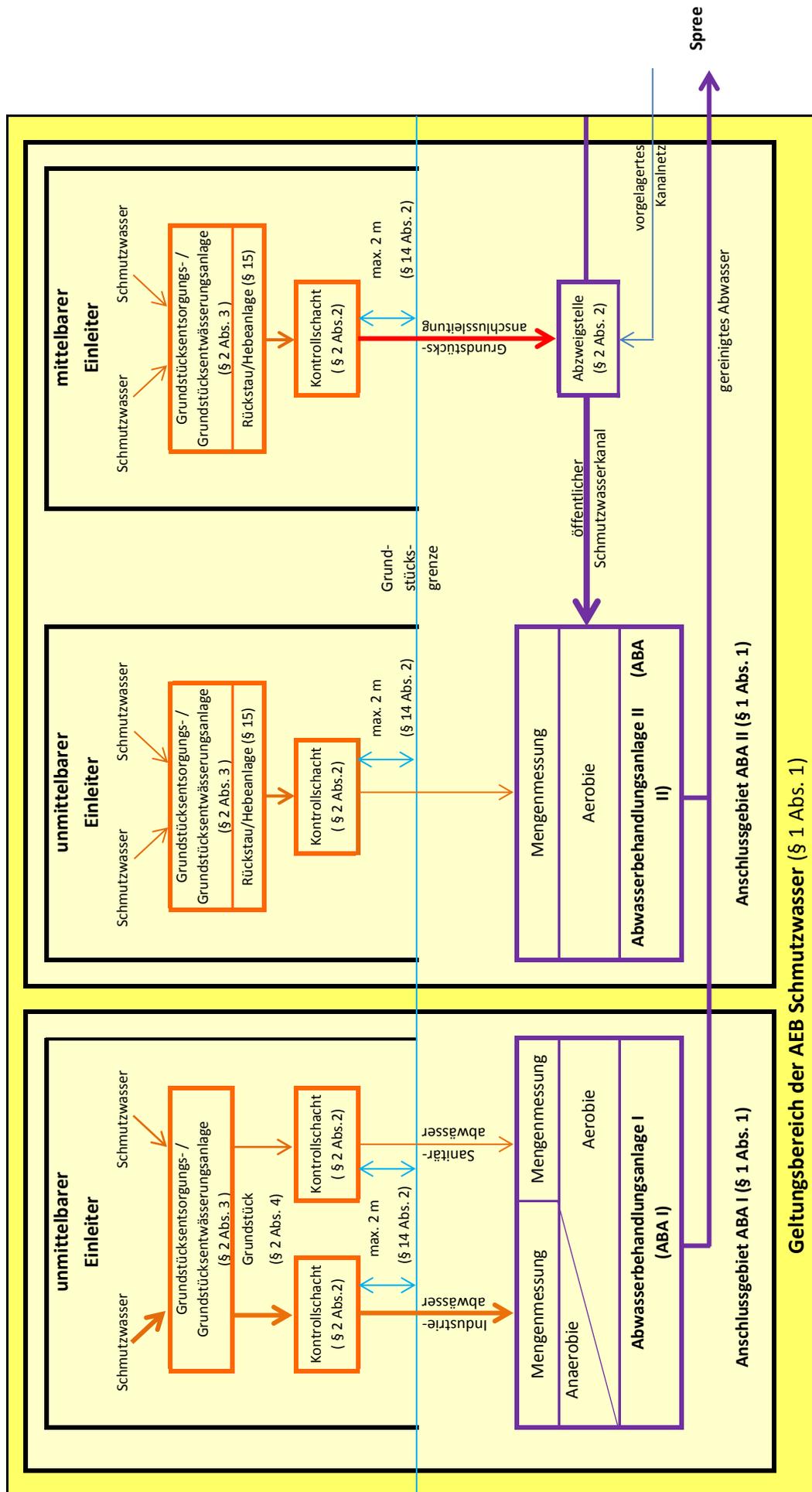
Genehmigung der Aufgabenübernahme der Abwasserbeseitigung im Industriegebiet
„Industriepark Schwarze Pumpe“ (inhaltlich benannt als „Industriestandort Schwarze Pumpe
sächsischer Teil“, „Industriegebiet Spreewitz“ und „Erweiterung Industriegebiet Spreewitz“) durch die Gemeinde Spreetal



AEB-SW Anlage 2 - Schema der Anschlussgebiete ABA I und ABA II



AEB-SW Anlage 3 - Schema zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen



- Herstellung und Finanzierung durch Anschlussnehmer und Eigentum des Anschlussnehmers
- Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung sowie Beseitigung durch Betriebsführerin, Finanzierung durch Anschlussnehmer (§ 13),
- Bestandteil der öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen
- öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen

AEB-SW Anlage 5 Entgeltblatt Anschlussgebiet ABA I

**Entgeltblatt
zur Schmutzwasserentsorgung
Anschlussgebiet ABA I**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser (AEB-SW) im Industriepark Schwarze Pumpe (Industriestandort Schwarze Pumpe/Altstandort Industriegebiet Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2) werden nach Beschlussfassung der Stadt Spremberg sowie der Gemeinde Spreetal folgende Schmutzwasser-Entgelte und Bestimmungen für das Anschlussgebiet der Abwasserbehandlungsanlage ABA I festgesetzt:

A - Schmutzwasser - Entgelte

Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Anschlussgebiet ABA I werden gemäß §19 AEB-SW folgende Schmutzwasserentgelte in Rechnung gestellt:

1. Beseitigung von kommunalem Schmutz- und Sanitärabwasser aus dem Herkunftsbereich AbwV Anhang 1 durch ABA I

3,12 EUR/m³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m³
insgesamt **3,71 EUR/m³**

2. Beseitigung von Industrieabwässern (Mischwasser aus den Herkunftsbereichen AbwV Anhang 1 und 22) durch ABA I

3,12 EUR/m³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m³
insgesamt **3,71 EUR/m³**

3. Beseitigung von Schmutzwasser aus der Veredelung, stoffliche Verwertung, Mineralölherstellung aus dem Herkunftsbereich AbwV Anhang 22 (insbesondere Entwicklungsflächen 3.1) durch ABA I

* EUR/m³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
EUR/m³
insgesamt *** EUR/m³**

* Die Entgelte für die Beseitigung von Schmutzwasser aus dem Herkunftsbereich AbwV Anhang 22 werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartige Schmutzwasser eingeleitet wird.

4. Beseitigung von Schmutzwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe aus dem Herkunftsbereich AbwV Anhang 28 (insbesondere Entwicklungsfläche 4.1.) durch ABA I

0,90 EUR/m³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,17 EUR/m³
insgesamt **1,07 EUR/m³**

B - Kosten des Grundstücksanschlusses

Gemäß §13 und §14 AEB-SW werden die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach den angefallenen Kosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer (zzt. 19 %) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

C - Weitere Kosten

Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden folgende Mahnkosten gemäß § 20 AEB-SW berechnet:

1. Mahnung	kostenfrei
jede weitere Mahnung	10,00 EUR

Die Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der gesetzlich gültigen Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung

Bei Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung werden folgende Kosten gemäß § 20 AEB-SW berechnet:

Einstellung:	130,00 EUR	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	24,70 EUR	
insgesamt	154,70 EUR	

Wiederaufnahme:	130,00 EUR	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	24,70 EUR	

insgesamt **154,70 EUR**

Die Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der gesetzlich gültigen Höhe hinzugerechnet.

Kosten der Schmutzwasseruntersuchungen

Nach §7 Abs. 5 AEB-SW werden Kosten für erforderliche Schmutzwasseruntersuchungen nach tatsächlich notwendig werdendem Umfang der erforderlichen Analysen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

D - Inkrafttreten

Dieses Entgeltblatt tritt entsprechend § 29 AEB-SW nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Spremberg und im Amtsblatt der Gemeinde Spreetal mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

AEB-SW Anlage 6 Entgeltblatt Anschlussgebiet ABA II

**Entgeltblatt
zur Schmutzwasserentsorgung
Anschlussgebiet ABA II**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser (AEB-SW) im Industriepark Schwarze Pumpe (Industriestandort Schwarze Pumpe/Altstandort Industriegebiet Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2) werden nach Beschlussfassung der Stadt Spremberg sowie der Gemeinde Spreetal folgende Schmutzwasser-Entgelte und Bestimmungen für das Anschlussgebiet der Abwasserbehandlungsanlage ABA II festgesetzt:

A - Schmutzwasser - Entgelte

Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Anschlussgebiet ABA II werden gemäß §19 AEB-SW folgende Schmutzwasserentgelte in Rechnung gestellt:

1. Beseitigung von kommunalem Schmutz- und Sanitärabwasser (einschließlich der OT Schwarze Pumpe und Spreetal außerhalb des Geltungsbereiches der AEB-SW)

3,12 EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m ³	
insgesamt 3,71 EUR/m³	
2. Beseitigung von Industrieabwässern (Mischwasser aus den Herkunftsbereichen AbwV Anhang 1 und 22) durch ABA II

3,12 EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m ³	
insgesamt 3,71 EUR/m³	
3. Beseitigung von Schmutzwasser aus der Veredelung, Mineralölherstellung, stoffliche Verwertung (insbesondere Entwicklungsflächen 3.2, 5.1, 6.1, 6.2) durch ABA II

* EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
EUR/m ³	
insgesamt * EUR/m³	

* Die Entgelte für die Beseitigung von Schmutzwasser aus der Veredelung, Mineralölherstellung, stoffliche Verwertung werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartiges Schmutzwasser eingeleitet wird.
- 3.1 Beseitigung von vorbehandeltem Schmutzwasser aus der Silizium-Raffination durch ABA II

3,12 EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m ³	
insgesamt 3,71 EUR/m³	
4. Beseitigung von Schmutzwasser des EBS-Kraftwerks durch ABA II

3,12 EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m ³	
insgesamt 3,71 EUR/m³	
5. Beseitigung von Schmutzwasser (anaerob) aus der Herstellung von Papier und Pappe (insbesondere Entwicklungsfläche 4.1.1) durch ABA II

* EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
EUR/m ³	
insgesamt * EUR/m³	

* Die Entgelte für die Beseitigung von Schmutzwasser (anaerob) aus der Herstellung von Papier und Pappe (insbesondere Entwicklungsfläche 4.1.1) werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartiges Schmutzwasser eingeleitet wird
6. Beseitigung von Schmutzwasser aus der Herstellung von Halbleiterbauelementen (insbesondere Silizium-Verarbeitung) durch ABA II

* EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
EUR/m ³	
insgesamt * EUR/m³	

* Die Entgelte für die Beseitigung von Schmutzwasser aus der Herstellung von Halbleiterbauelementen (insbesondere Silizium-Verarbeitung) werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartiges Schmutzwasser eingeleitet wird
7. Beseitigung von phenolbelastetem Regenwasser

3,12 EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m ³	
insgesamt 3,71 EUR/m³	
8. Beseitigung von Schmutzwasser der Deponie Zerze

3,12 EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
0,59 EUR/m ³	
insgesamt 3,71 EUR/m³	
9. Ableitung von biologisch und chemisch nicht behandlungsbedürftigem Schmutzwasser (Kühlturmabflut) über den Ablaufkanal Süd, welches nachweislich durch behördliche Beprobung von Teilströmen den gesetzlichen Anforderungen zur Direkteinleitung in die Spree entspricht

* EUR/m ³	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
EUR/m ³	
insgesamt * EUR/m³	

* Die Entgelte für die Ableitung von biologisch und chemisch nicht behandlungsbedürftigem Schmutzwasser werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartiges Abwasser eingeleitet wird.

AEB-SW Anlage 6 Entgeltblatt Anschlussgebiet ABA II

10. Abwasser aus der Kohletrübereinigung (Normalbetrieb)	* EUR/m ³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	EUR/m ³
insgesamt	* EUR/m³

* Die Entgelte für die Beseitigung von Abwasser aus Kohletrübereinigung (Normalbetrieb) werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartige Abwasser eingeleitet wird.

11. Abwasser aus der Kohletrübereinigung (Havariefall)	* EUR/m ³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	EUR/m ³
insgesamt	* EUR/m³

* Die Entgelte für die Beseitigung von Abwasser aus Kohletrübereinigung (Havarie) werden zum Zeitpunkt veröffentlicht, in dem erstmalig derartige Abwasser eingeleitet wird.

12. Andienung von Abwasser aus der mobilen Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (ohne Transportkosten)	5,49 EUR/m ³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	1,04 EUR/m ³
insgesamt	6,53 EUR/m³

13. Andienung von Abwasser aus der mobilen Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (ohne Transportkosten)	14,83 EUR/m ³ zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	2,82 EUR/m ³
insgesamt	17,65 EUR/m³

B - Kosten des Grundstücksanschlusses

Gemäß §13 und §14 AEB-SW werden die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach den und angefallenen Kosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

C - Weitere Kosten**Mahnkosten**

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden folgende Mahnkosten gemäß § 20 AEB-SW berechnet:

1. Mahnung	kostenfrei
jede weitere Mahnung	10,00 EUR

Die Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der gesetzlich gültigen Höhe hinzugerechnet. **Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung**

Bei Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutzwasserbeseitigung werden folgende Kosten gemäß § 20 AEB-SW berechnet:

Einstellung:	130,00 EUR	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	24,70 EUR	
insgesamt	154,70 EUR	

Wiederaufnahme:	130,00 EUR	zzgl. Umsatzsteuer 19 %
	24,70 EUR	
insgesamt	154,70 EUR	

Die Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der gesetzlich gültigen Höhe hinzugerechnet.

Kosten der Schmutzwasseruntersuchungen

Nach § 7 Abs. 5 AEB-SW werden Kosten für erforderliche Schmutzwasseruntersuchungen nach tatsächlich notwendig werdendem Umfang der erforderlichen Analysen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

D - Inkrafttreten

Dieses Entgeltblatt tritt entsprechend § 29 AEB-SW nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Spremberg und im Amtsblatt der Gemeinde Spreetal mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Dieser Hinweis bezieht sich auf alle in diesem Amts- und Informationsblatt bekannt gemachten Satzungen der Gemeinde Spreetal.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Spreetal, den 25.10.2012

gez. Manfred Heine
Bürgermeister